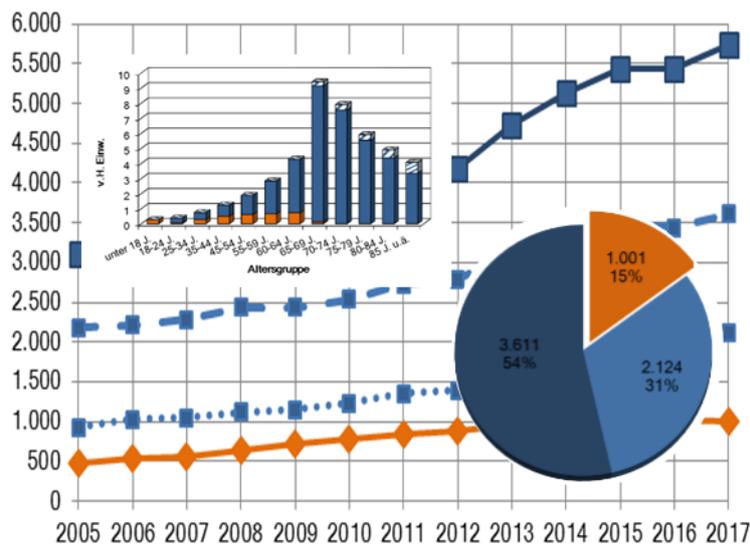


Wiesbadener Geschäftsbericht SGB XII

Jahresbericht 2017

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:
Karin Knaup

in Kooperation mit:
Christine Klotz
Uschi Novak

Impressum:

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge
und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 30 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

September 2018



Amt für Grundsicherung
und Flüchtlinge



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Die wichtigsten Eckdaten zum 31.12.2017 im Überblick	5
2	Die Rolle der SGB XII-Leistungen im System der sozialen Sicherung	6
3	Entwicklungen und Veränderungen in der Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten	8
4	Ausmaß der Betroffenheit in der Bevölkerung	11
4.1	Leistungsberechtigte pro 100 Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Altersgruppe ab 65 Jahre	11
4.2	Erklärungsansätze für das unterschiedliche Ausmaß an Betroffenheit.....	15
4.3	Exkurs zur Frage der „relativen Armut“	16
4.4	Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden	17
5	Organisation der Leistungsgewährung	21
5.1	Der Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII	21
5.2	Schnittstellen zur Abteilung Altenarbeit	23
6	Entwicklung der Ausgaben.....	25
7	Wiesbaden im Vergleich der kreisfreien Städte in Hessen	27

Anhang

Tabellen.....	A 1
Erläuterungen zum Tabellenteil.....	A 7
Literaturverzeichnis	A 8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gemengelage im Bereich existenzsichernder Leistungen gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten 2017 in Wiesbaden	6
Abbildung 2: Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII	7
Abbildung 3: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2017	8
Abbildung 4: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden im Zeitverlauf	8
Abbildung 5: Empfängerhaushalte von Wohngeld am 31.12.2017 in Wiesbaden	9
Abbildung 6: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2017	10
Abbildung 7: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Altersgruppe in Wiesbaden am 31.12.2017	12
Abbildung 8: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Frauen und Männer in der Bevölkerung in Wiesbaden am 31.12.2017	13
Abbildung 9: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung am 31.12.2017 in Wiesbaden	14
Abbildung 10: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017 in Wiesbaden	14
Abbildung 11: Armutsgefährdung älterer Menschen in Hessen und Sozialhilfebedürftigkeit in Wiesbaden 2016	17
Abbildung 12: Über 65-jährige Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter pro 100 Einwohner der Altersgruppe in den Stadtteilen von Wiesbaden am 31.12.2017	20
Abbildung 13: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Hessen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017	27
Abbildung 14: Durchschnittliche Höhe der Einkommens- und Bedarfstatbestände im Bereich der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII am 31.12.2017	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	65-jährige und ältere Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in den Stadtteilen am 31.12. des Jahres	18
Tabelle 2:	Aufschlüsselung des Fallbestandes im Fallmanagement 2017	22
Tabelle 3:	Entwicklung der Ausgaben	26

Tabellenanhang

Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Tabelle 1.1	Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften - Hilfe zum Lebensunterhalt außerh. v. Einrichtungen	A 1
Tabelle 1.2	Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Personen - Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	A 1
Tabelle 1.3	Bedarfs- und Einkommenstatbestände der leistungsberechtigten Personen - Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	A 2

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Tabelle 2.1	Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerh. v. Einrichtungen	A 3
Tabelle 2.2	Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Personen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerh. v. Einr.	A 3
Tabelle 2.3	Bedarfs- und Einkommenstatbestände der leistungsberechtigten Personen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerh. v. Einr.	A 4

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen an Personen über 65 Jahre

Tabelle 2a I	Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre	A 5
Tabelle 2a II	Bedarfs- und Einkommenstatbestände der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre	A 6

1 Die wichtigsten Eckdaten zum 31.12.2017 im Überblick

		Stand 31.12.2017	Veränderung zu 2016	
			abs.	%
Leistungsberechtigte Kapitel 3 SGB XII a.v.E.*	abs.	1.001	-19	- 1,9%
dar. Frauen	%	48,7	-0,7	
Deutsche	%	79,6	+1,5	
mit anrechenbaren Einkünften	%	61,0	+1,6	
Lfd. Bedarf pro Empf. und Monat	Euro	881	-1	-0,1%
Nettoanspruch pro Empf. und Monat	Euro	676	-10	-1,5%

Leistungsberechtigte Kapitel 4 SGB XII a.v.E.*	abs.	5.735	+ 296	+ 5,4%
dar. 65 Jahre u.ä.	%	63,0	+2,4	
Frauen	%	55,8	-0,8	
Deutsche	%	70,7	-0,7	
mit anrechenbaren Einkünften	%	74,2	-0,7	
Lfd. Bedarf pro Empf. und Monat	Euro	900	-1	-0,1%
Nettoanspruch pro Empf. und Monat	Euro	590	+1	+ 0,2%

Leistungsberechtigte a.v.E.* pro 100 Einw.				
Kapitel 3 SGB XII unter 65 Jahre	v.H.	0,42	0,0	
Frauen	v.H.	0,41	0,0	
Deutsche	v.H.	0,43	0,0	
Kapitel 4 SGB XII unter 65 Jahre	v.H.	0,91	+0,1	
Frauen	v.H.	0,88	0,0	
Deutsche	v.H.	0,91	0,0	
Kapitel 4 SGB XII 65 J. u.ä.	v.H.	6,38	+0,3	
Frauen	v.H.	6,68	+0,2	
Deutsche	v.H.	4,76	+0,2	

Ausgaben für lfd. Leistungen				
Kapitel 3 SGB XII a.v.E.*	Euro	9.442.358	+ 569.354	+ 6,4%
Kapitel 4 SGB XII a.v.E.*	Euro	42.298.594	+ 2.922.799	+ 7,4%

Quelle: Jährliche Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.,
Einwohnerwesen, Finanzbuchhaltung SAP.

Grundsatz und Planung

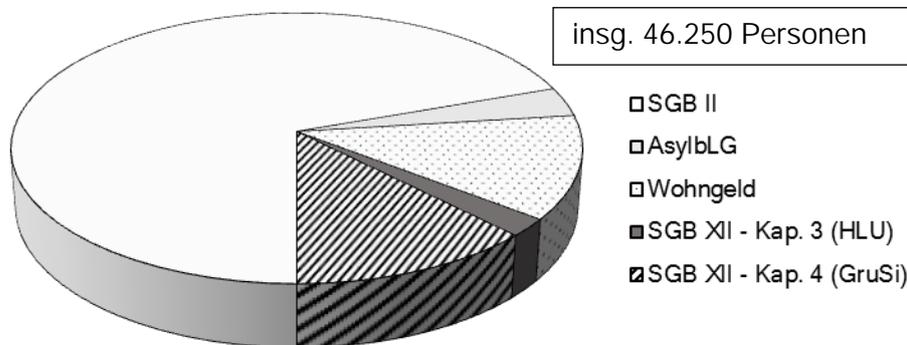


* a.v.E. außerhalb von Einrichtungen

2 Die Rolle der SGB XII-Leistungen im System der sozialen Sicherung

Wer sich in finanzieller Notlage befindet und seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann, hat Anspruch auf Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen in SGB II und SGB XII. Vorrangig dazu greifen gegebenenfalls die auch den existenzsichernden Leistungen zuzurechnenden Ansprüche auf Wohngeld oder Kinderzuschlag. Die Hilfen für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge sind ebenfalls grundlegender Bestandteil und bilden einen weiteren, eigenständigen Leistungsbereich (AsylbLG).

Abbildung 1: Gemengelage im Bereich existenzsichernder Leistungen* gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten 2017 in Wiesbaden



* ohne Kinderzuschlag

Quelle: Geschäftsstatistiken SGB II, SGB XII, AsylbLG zum Stand 31.12.2017, Sonderauswertung von Amt 12 zum Wohngeldbestand zum 31.12.2017.



Grundsatz und Planung

Das Augenmerk des vorliegenden Berichts gilt den Entwicklungen im Bereich der SGB XII-Leistungen in Wiesbaden. Gemessen an der Zahl der Leistungsberechtigten macht dieser zwar lediglich einen Anteil von weniger als 15 % an der Gesamtheit der existenzsichernden Leistungen aus (vgl. Abbildung 1). Insbesondere für ältere Menschen ist er aber von entscheidender Bedeutung.

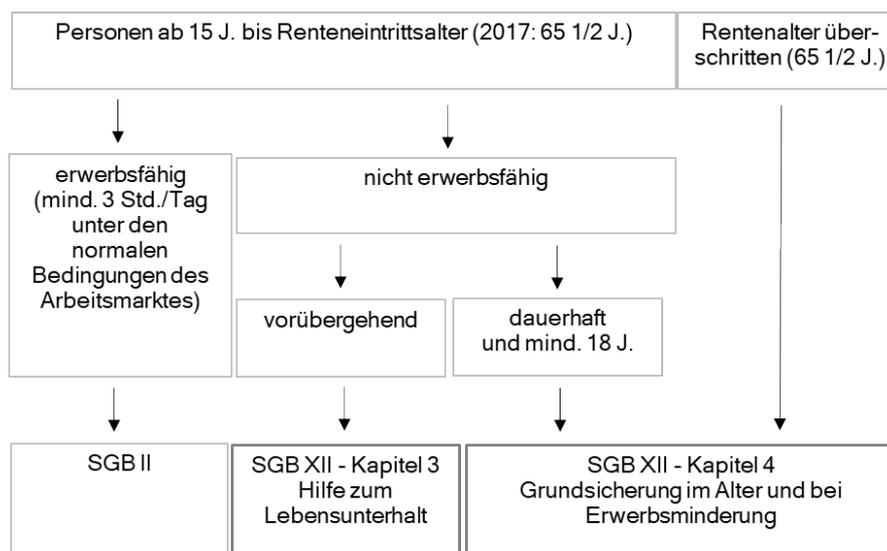
Die Übersicht auf der gegenüberliegenden Seite fasst die wichtigsten Eckdaten zum Stand Ende 2017 zusammen. Datengrundlage bilden die aus Wiesbaden abgegebenen Meldungen zur amtlichen Sozialhilfestatistik für den SGB XII-Bereich.

Betrachtet wird die sogenannte „Sozialhilfe im engeren Sinne“, nämlich die Gewährung von (1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII und von (2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen. Beide Leistungen orientieren sich an dem zur Bestreitung des Lebensunterhalts als unabdingbar angesehenen und sozialhilferechtlich definierten Existenzminimum.

- Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die im Falle einer finanziellen Notlage keine sonstigen Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen geltend machen können - also weder als erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 Jahre und Renteneintritt Leistungen im Rahmen des SGB II beanspruchen können noch als dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen bzw. mit Er-

reichen des Renteneintrittsalters Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII erhalten. In einem solchen "Zwischenstadium" zwischen nicht wenigstens für drei Stunden am Tag unter den normalen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbsfähig auf der einen Seite und nicht dauerhaft erwerbsgemindert auf der anderen Seite befinden sich z.B. die Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder Personen mit einer länger währenden Erkrankung.

Abbildung 2: Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach SGB II und SGB XII



Zugeordnete Personenkreise:

- Minderjährige sowie vorübergehend nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Unterhaltsberechtigten minderjährige Angehörige von Leistungsberechtigten nach Kap. 4 SGB XII



Grundsatz und Planung

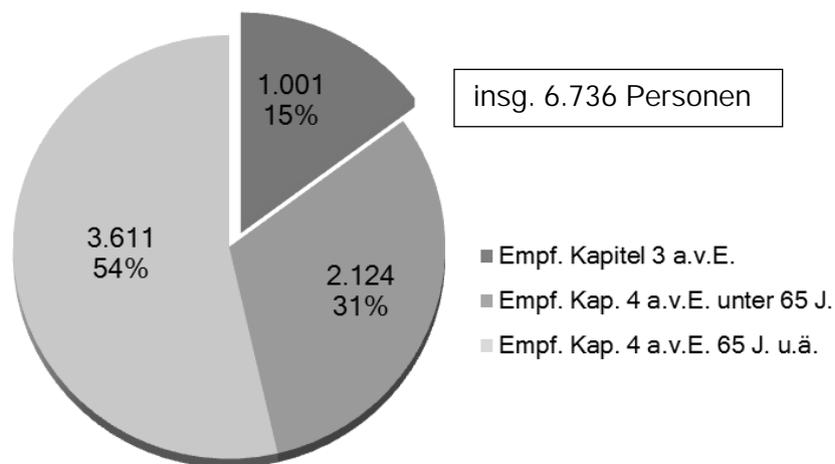
- Die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde 2003 vor dem Hintergrund der Rentenreform eingeführt und hatte als Ziel, so genannte "verschämte (Alters-)Armut" zu beseitigen. Ursprünglich als eigenständiges Gesetz abgefasst, gingen die Regelungen im Zuge der Sozialhilfereform 2005 als 4. Kapitel in das SGB XII über. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Eintritt in das Renteneintrittsalter sowie aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgeminderte Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die Gewährung erfolgt ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bedürftigkeitsabhängig und richtet sich nach der Höhe des verfügbaren Einkommens und Vermögens. In aller Regel wird die Leistung auf ein Jahr befristet und jeweils neu bewilligt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen weiter vorliegen. Seit dem Jahr 2014 werden die Aufwendungen für die gewährten Geldleistungen in voller Höhe vom Bund übernommen. Nicht erstattet werden der Kommune die Kosten für Personal und Sachmittel.

Im Rahmen des Rentenversicherungs-Anpassungsgesetzes wurde 2012 beschlossen, das reguläre Renteneintrittsalter bis zum Jahr 2029 schrittweise von ehemals 65 auf 67 Jahre anzuheben. 2017 lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren und 6 Monaten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit wird bei der nachfolgenden Betrachtung aber zunächst weiterhin der Schnitt bei 65 Jahren angelegt.

3 Entwicklungen und Veränderungen in der Zahl und Struktur der Leistungsberechtigten

Ende 2017 erhielten 6.736 Personen in Wiesbaden existenzsichernde Leistungen im Rahmen des SGB XII außerhalb von Einrichtungen (vgl. Abbildung 3). Gut die Hälfte (54 %) hatte das 65. Lebensjahr überschritten und erhielt Leistungen der Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII. Ein knappes Drittel (31 %) bezog die Leistung im Zusammenhang mit einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit im jüngeren Alter und 15 % waren Leistungsberechtigte mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII.

Abbildung 3: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2017

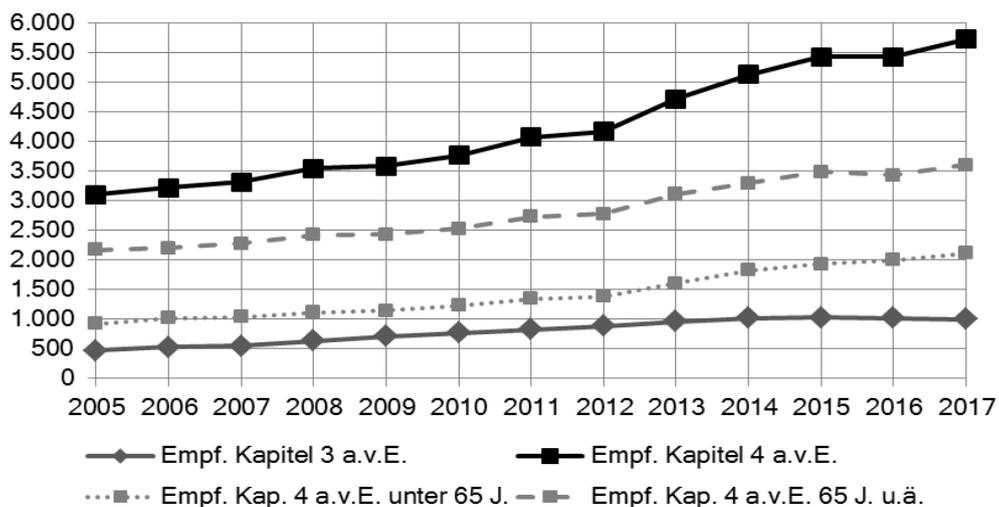


Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017.



Grundsatz und Planung

Abbildung 4: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden im Zeitverlauf



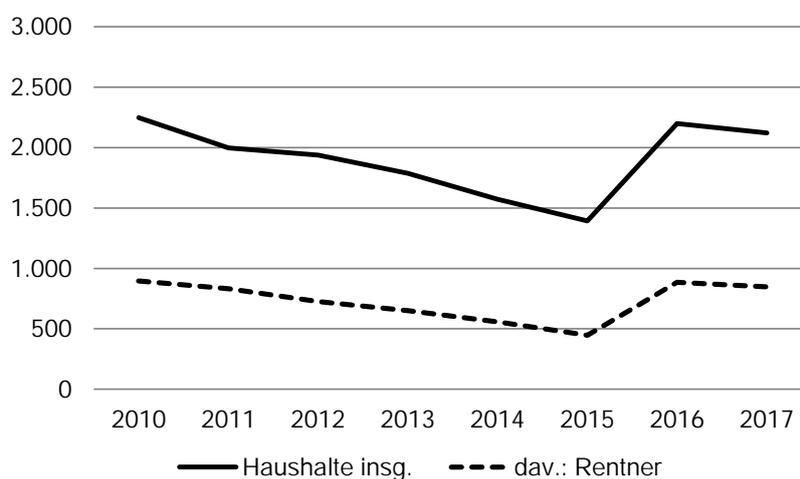
Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017.



Grundsatz und Planung

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Kapitel 3 SGB XII (HLU) deckt sich weitgehend mit der des Vorjahres. Bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII ist hingegen ein Anstieg zu verzeichnen. Bei den älteren ab 65 Jahre hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten um 174 erhöht bzw. um 5,1 %, bei den jüngeren um 122 Personen bzw. 6,1 % (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 5: Empfängerhaushalte von Wohngeld am 31.12.2017 in Wiesbaden



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik:
Grundauszählung Wohngeld, Stand: 31.12.2017.



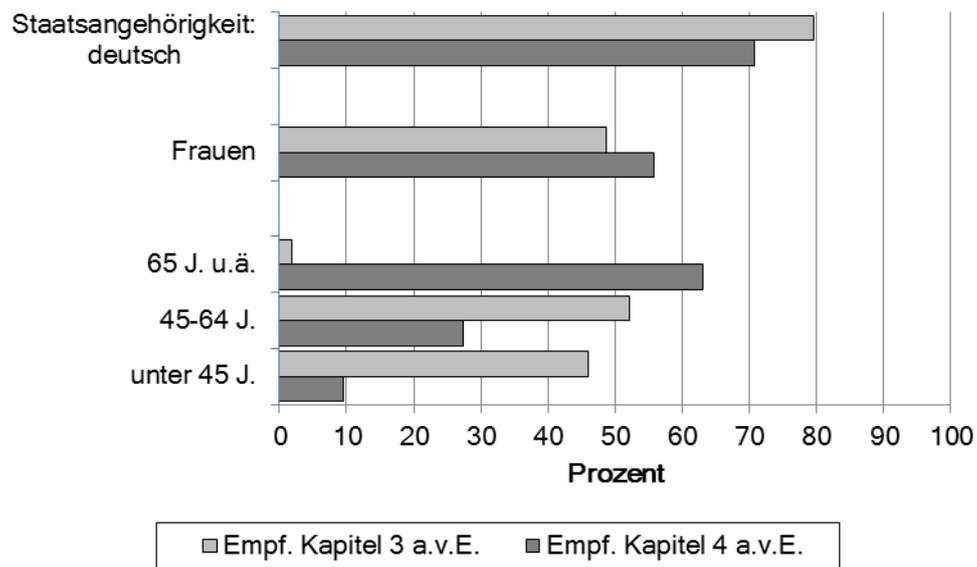
Grundsatz und Planung

Wie aus Abbildung 5 hervorgeht ist im Gegenzug dazu die Zahl der Rentnerhaushalte mit Wohngeldansprüchen wieder rückläufig. Grund hierfür ist die fehlende Anpassung an die realen Einkommens- und Mietpreisentwicklungen. 2016 fand im Rahmen der Wohngeld-Novelle eine Anpassung statt. 2017 blieb sie aus.

Abbildung 6 auf der nächsten Seite gibt die Verteilung der SGB XII-Leistungsberechtigten nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit wieder. Obwohl sich der Personenkreis aufgrund von Zu- und Abgängen immer wieder anders zusammensetzt, ist der Anteil einzelner Bevölkerungsgruppen über die Zeit relativ stabil. Größere Schwankungen sind nicht zu verzeichnen (vgl. auch Tabellen im Anhang).

- Bei den Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII außerhalb von Einrichtungen stellen Personen zwischen 45 und 64 Jahren mit einem Anteil von 52 % die größte Altersgruppe. Der Anteil der Frauen liegt bei 49 %. 80 % der Empfängerinnen und Empfänger besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Die Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind zumeist älter - knapp zwei Drittel haben das 65. Lebensjahr überschritten (63 %). Frauen sind mit einem Anteil von 56 % leicht in der Überzahl. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit deutschem Pass liegt bei 71 %.

Abbildung 6: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Wiesbaden am 31.12.2017



Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017.



4 Ausmaß der Betroffenheit in der Bevölkerung

„Armut“ ist ein Thema, das auch in einer vermeintlich reichen Stadt wie Wiesbaden, viele Menschen bewegt. Als eine der zentralen Messgrößen wird häufig die Existenzsicherungsquote herangezogen, also auf den Anteil der Bevölkerung verwiesen, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts auf staatliche Sozialleistungen angewiesen ist.

Wie noch ausgeführt wird, ist „Armut“ allerdings sehr viel weiter zu fassen. Zum einen ist von einer gewissen Dunkelziffer auszugehen. Nicht alle Ansprüche auf Sozialleistungen werden tatsächlich auch realisiert. Zum anderen lässt sich Armut nicht allein auf den finanziellen Aspekt reduzieren, sondern durchzieht mehr oder weniger alle Lebensbereiche mit massiven Folgen u.a. für die Gesundheit oder die soziale Teilhabe. Wo die Grenze zwischen arm und reich angelegt wird, ist zudem sehr unterschiedlich. Als gängig hat sich in dem Zusammenhang die Definition der OECD durchgesetzt, die sich am Konstrukt der „relativen Armut“ orientiert und die Armutgefährdungsschwelle bei 60 % des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens ansetzt.¹

Bevor auf Angaben zur „relativen Armut“ in Wiesbaden eingegangen wird, soll jedoch zunächst das Sozialhilfegeschehen in Wiesbaden in Bezug zur Bevölkerung näher beleuchtet werden. Dabei geht es u.a. um die Fragen, wie unterschiedlich stark einzelne Bevölkerungsgruppen betroffen sind, welche Abstufungen bestehen und was im Zeitverlauf konkret an Veränderungen zu verzeichnen ist. Das besondere Interesse gilt dabei der Altersgruppe der 65-Jährigen und älteren. Zum einen deutet vieles darauf hin, dass in Zukunft mit einem Anstieg der Altersarmut zu rechnen sein wird. Zum anderen handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe. Die Chancen und Möglichkeiten, aus eigener Kraft im Alter noch eine Verbesserung der finanziellen Verhältnisse herbeizuführen, sind äußerst gering. In aller Regel ist das Angewiesensein auf Sozialhilfeleistungen daher endgültig und dauerhaft.

4.1 Leistungsberechtigte pro 100 Einwohner unter besonderer Berücksichtigung der Altersgruppe ab 65 Jahre

Setzt man die Angaben zur Zahl der Leistungsberechtigten in Relation zur Bevölkerung, zeigt sich der „Ausnahme-Charakter“ der **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach Kapitel 3 SGB XII noch einmal mit besonderer Deutlichkeit: Von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern nahmen Ende 2017 durchschnittlich 0,3 entsprechende Leistungen außerhalb von Einrichtungen in Anspruch. Bezogen auf die unter 65-Jährigen² ergibt sich eine Quote von 0,4 %. Dies entspricht umgerechnet einem Leistungsberechtigten pro 250 Einwohner.

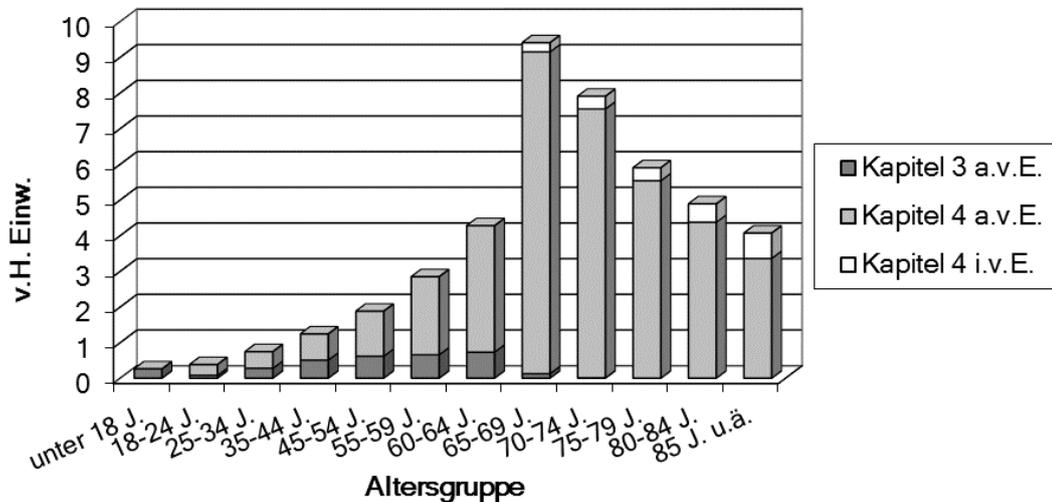
Am höchsten sind die Werte in den Altersgruppen der 55-59-Jährigen sowie der 60-64-Jährigen (vgl. Abbildung 7). Hier liegt die Bezugsdichte bei 0,7 % bzw. einer leistungsberechtigten Person pro 140 Einwohnerinnen und Einwohner. In den jüngeren Altersgruppen ist die Bezugsdichte geringer, was damit korrespondiert, dass schwerwiegende Erkrankungen oder Behinderungen, die zeitweise oder dauerhaft eine Erwerbsunfähigkeit bedingen, in aller Regel eher im fortgeschrittenen Alter auftreten.

Unterschiede in der Bezugshäufigkeit zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit bestehen nicht.

¹ Bezug genommen wird dabei auf das nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder gewichtete Einkommen, das so genannte „Äquivalenzeinkommen“. Als Maß für den Durchschnitt wird der Median ausgewiesen, der Wert, an dem die betrachtete Grundgesamtheit exakt in zwei Hälften zerfällt, 50 % mit einem Einkommen darunter, 50 % mit einem Einkommen darüber.

² Älteren Personen über der Regelaltersgrenze außerhalb von Einrichtungen wird Hilfe zum Lebensunterhalt nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Bei Bedarf erhalten diese in der Regel Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII.

Abbildung 7: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Altersgruppe in Wiesbaden am 31.12.2017



Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017; Einwohnerwesen.



Grundsatz und Planung

Bei den Leistungen nach Kapitel 4 (**Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**) außerhalb von Einrichtungen ergibt sich zum Jahresende 2017 eine auf 100 Einwohnerinnen und Einwohner von Wiesbaden bezogene Quote von 2,0. Dies entspricht umgerechnet einem Leistungsberechtigten pro 50 Einwohner. Ende 2016 lag die Quote noch bei 1,9 %, Ende 2005 noch bei 1,1 %.

Bezogen auf die Altersgruppe der unter 65-Jährigen - also vor Eintritt in das Rentenalter - liegt die Quote bei 0,9 % und ist damit dreimal so hoch wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII. Die höchste Bezugsquote weist die Altersgruppe der 60-64-Jährigen mit 3,6 % auf. Unterschiede nach Geschlecht oder Staatsangehörigkeit sind nicht zu verzeichnen.

Für die Altersgruppe der 65-Jährigen und älteren ergibt sich eine Quote von 6,4 %.³ Jeder 16. über 65-Jährige in Wiesbaden bezog damit Ende 2017 zur finanziellen Absicherung seines Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter. Ende 2016 lag die Quote bei 6,1 %, Ende 2005 bei 4,2 %.

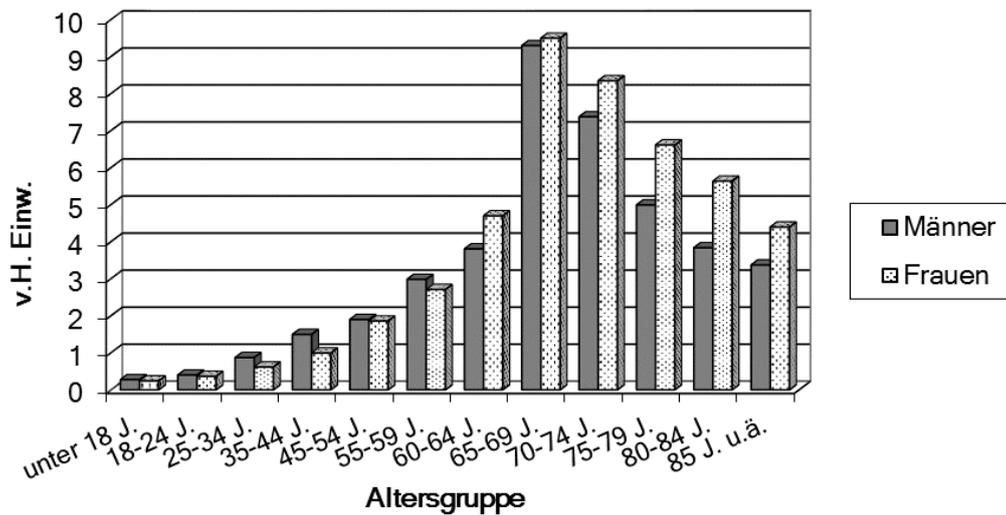
Von denjenigen, die das Rentenalter überschritten haben, weist die Altersgruppe der 65-69-Jährigen die höchste Empfängerdichte auf (9,3 %). Bei den 85-jährigen und älteren ist hingegen mit einem Wert von 4,1 % der geringste Anteil zu verzeichnen, wobei Personen in Pflegeheimen hier bereits mit eingerechnet sind.

Darüber hinaus zeigen sich stark ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschiede: In den höheren Altersgruppen ab 70 Jahre liegt die Bezugsdichte der Frauen durchwegs deutlich über der der Männer. (vgl. Abbildung 8). Trotz Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit, Refor-

³ Rechnet man die 230 Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen hinzu, denen Ende 2017 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII innerhalb von Einrichtungen gewährt wurden, ergibt sich für die Altersgruppe der über 65-Jährigen eine Bezugsdichte von 6,8 Leistungsberechtigten pro 100 Einwohner.

men im Scheidungsrecht und Berücksichtigung von Pflege- und Kindererziehungszeiten bei der Rentenanswartschaft sehen sich Frauen somit nach wie vor häufiger als Männer mit dem Problem einer unzureichenden Alterssicherung konfrontiert.

Abbildung 8: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Frauen und Männer in der Bevölkerung in Wiesbaden am 31.12.2017



Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017; Einwohnerwesen.

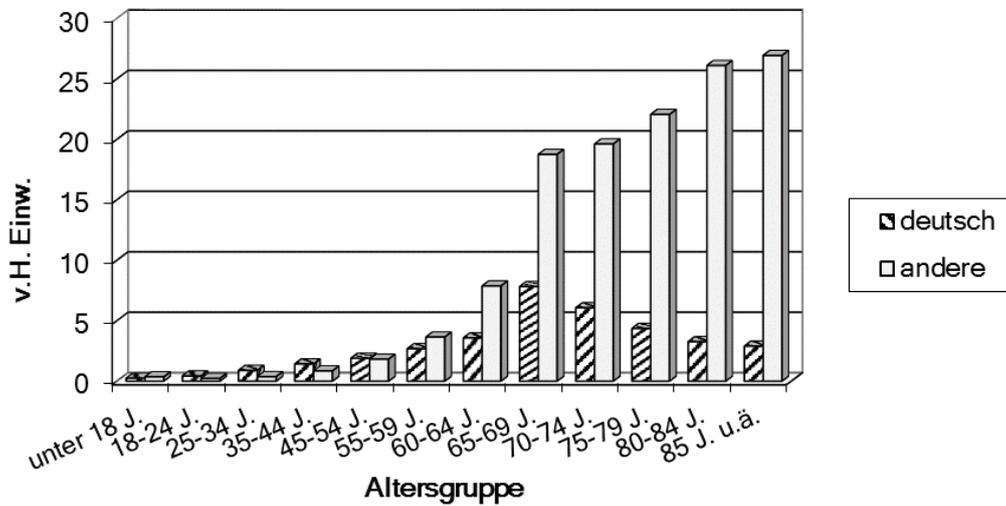


Grundsatz und Planung

Deutliche Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit: Personen ohne deutschen Pass weisen im Alter ab 60 Jahre eine mehr als doppelt so hohe Quote der Inanspruchnahme von existenzsichernden SGB XII-Leistungen auf als Deutsche (vgl. Abbildung 9). In den höheren Altersgruppen geht die Quote nicht zurück, sondern steigt sogar noch leicht an. Hierin spiegelt sich die Migrationsgeschichte dieser Menschen mit einer entsprechenden Diskontinuität im Erwerbsverlauf und häufig nur beschränkten Verdienstmöglichkeiten wider sowie die damit verbundenen Brüche im Erwerb von „armutsfesten“ Renten.

Wie Abbildung 10 verdeutlicht, sind die Unterschiede in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit zudem deutlich stärker ausgeprägt als die zwischen den Geschlechtern. Die höchste Empfängerichte weisen 80-84-jährige Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auf. Jede Dritte ist innerhalb dieser Gruppe auf Grundsicherungsleistungen im Alter nach Kapitel 4 SGB XII angewiesen.

Abbildung 9: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung am 31.12.2017 in Wiesbaden

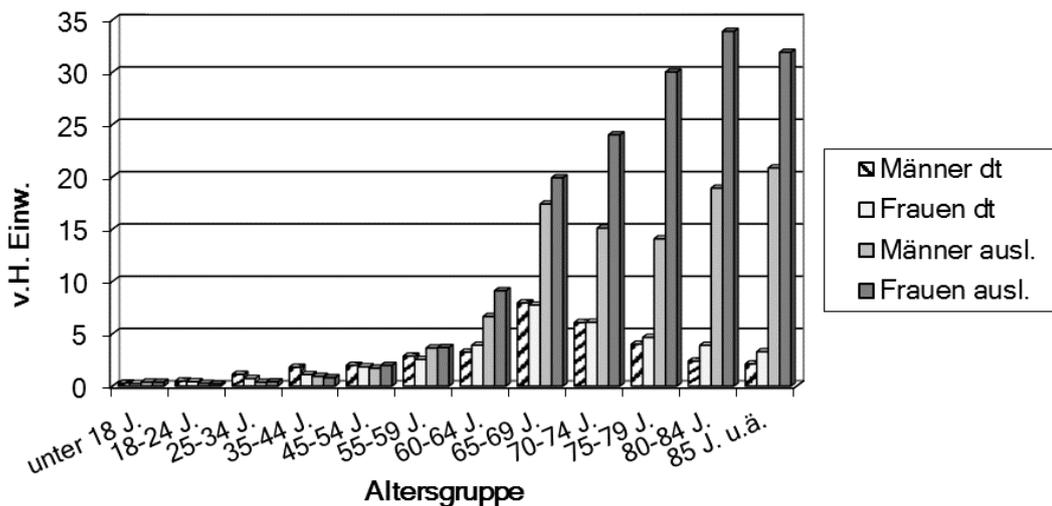


Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017; Einwohnerwesen.



Grundsatz und Planung

Abbildung 10: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen pro 100 Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017 in Wiesbaden



Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017; Einwohnerwesen.



Grundsatz und Planung

4.2 Erklärungsansätze für das unterschiedliche Ausmaß an Betroffenheit

Worauf das unterschiedliche Ausmaß der Betroffenheit im Einzelnen zurückzuführen ist, lässt sich hier nicht abschließend klären. Brettschneider und Klammer (2016) unterscheiden mehrere Risikodimensionen, die sich in ihrem Zusammenwirken gegenseitig verstärken. Als besonders kritisch wird der Verlauf der individuellen Erwerbsbiografie angesehen, der eng mit anderen Aspekten des Lebenslaufs verwoben ist, insbesondere mit der Familien-, Bildungs- und Migrationsbiografie:

Zentrale biografische Risiken und Risikodimensionen		
Erwerbsbiografie	Familienbiografie	Gesundheitsbiografie
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langzeitarbeitslosigkeit ▪ Langjähriger Niedrigverdienst ▪ Langjährige geringfügige Besch. ▪ Nicht vers.- pfl. Selbstständigkeit ▪ Schattenwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderbedingte Unterbrechungen ▪ Angehörigenpflege ▪ Trennung/Scheidung ▪ Verwitung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerbsminderung ▪ Behinderung ▪ Unfall ▪ Chronische Erkrankung ▪ Psychische Probleme
Bildungsbiografie	Migrationsbiografie	Vorsorgebiografie
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlender Schulabschluss ▪ Ausbildungslosigkeit /-abbruch ▪ Dequalifikationsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Später Zuzug ▪ Aufenthaltsrechtliche Probleme ▪ Allgem. Integrationsprobleme 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mangelndes Wissen ▪ Mangelnde Vorsorgefähigkeit ▪ Mangelnde Vorsorgebereitschaft ▪ Gescheiterte Vorsorgestrategie
Sonstige Elemente der Biografie		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verschuldung, Insolvenz ▪ Kriminalität, Sucht, Obdachlosigkeit ▪ (Selbst-)Exklusion/ Devianz, „Schicksalsschläge“ 		

Quelle: Brettschneider und Klammer (2016: S. 54))

- Von Elisabeth Beck-Gernsheim (1986) stammt die Aussage, dass Frauen häufig nur „einen Mann entfernt von der Armut“ leben. Dies trifft vor allem dann zu, wenn das traditionelle Familienmodell gelebt wurde bzw. gelebt wird, und die Absicherung im Alter fast ausschließlich auf den Rentenansprüchen des Mannes basiert. Im Falle einer Trennung oder Verwitung erweist sich die vermeintliche Absicherung dann oftmals als nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten.
- Aber auch dann, wenn Frauen überwiegend erwerbstätig waren und eigene Rentenansprüche erworben haben, bleiben diese in aller Regel hinter denen der Männer zurück, was sich zum einen dadurch erklärt, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten oder ihre Erwerbstätigkeit wegen Kinderziehung oder Angehörigenpflege vorübergehend unterbrechen (vgl. u.a. Frommert 2013).
- Zum anderen spiegeln sich in der Höhe der erworbenen Rentenansprüche Unterschiede im Lohn- und Gehaltsgefüge und der beruflichen Stellung wider, wie sie typischerweise immer noch zwischen Frauen und Männern zu finden sind („gender pay gap“), insbesondere aber auch zwischen Personen mit deutscher und Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (vgl. u.a. Riedmüller & Schmalreck 2012, Schimany et al. 2012).

Viele der jetzt älteren Ausländer kamen in den 1960ern und 1970ern im Zuge der Anwerbeabkommen als „Gastarbeiter“ nach Deutschland. Meist waren sie als an- und unge-

lernte Kräfte im unteren Lohnbereich beschäftigt mit begrenzten Aufstiegschancen. Dementsprechend gering fallen die Rentenanwartschaften aus, was sich infolge häufig nur abgeleiteter Versorgungsansprüche und der oftmals gelebten traditionellen Familienmodelle wiederum vor allem bei den Frauen bemerkbar macht.

- Verschiedene Studien zeigen, dass es in den letzten Jahren und Jahrzehnte außerdem für einen anwachsenden Teil der Bevölkerung generell schwieriger geworden ist, "armuts-feste" Rentenanwartschaften zu erwerben. So fallen die Rentenansprüche unter den Neuzugängen durchschnittlich deutlich geringer aus als bei den Bestandsfällen.

Dies hängt zum einen damit zusammen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung zunehmend häufiger Brüche in der Erwerbsbiografie mit entsprechenden Rentenausfallzeiten zu verzeichnen sind - man denke nur an die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit, die Zunahme von geringfügigen und ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen oder die Entwicklung im Niedriglohnbereich. Zum anderen liegt der Sachverhalt in den Reformen des Rentenversicherungssystems selbst begründet, die u.a. eine generelle Absenkung des Rentenniveaus zum Gegenstand hatten (vgl. u.a. Goebel & Grabka 2011, Brussig 2012; Steffen 2017)

Wie aus der Übersicht von Brettschneider und Klammer (2016) hervorgeht, sind zudem einige Personen gar nicht erst in der Lage, regulär einer Beschäftigung nachzugehen - sei es aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder aufgrund psychischer Probleme. Darüber hinaus gibt es relativ losgelöst davon weitere Risikofaktoren, wie z.B. mangelnde Vorsorgebereitschaft, Überschuldung oder Sucht. Allein durch Erwerbsarbeit lassen sich diese Problemlagen nicht beseitigen. Vielmehr geht es dabei auch um Fragen einer angemessenen medizinischen und therapeutischen Versorgung und Betreuung sowie um soziale Einbindung und Teilhabe.

Das gilt umso mehr, als zukünftig mit einem Anstieg der Altersarmut zu rechnen ist und ein enger Zusammenhang zwischen der Einkommenssituation und dem Gesundheitszustand besteht. Mehrere Studie belegen, dass Personen, die in prekären finanziellen Verhältnissen leben, ein erhöhtes Morbiditäts- und vor allem auch Mortalitätsrisiko tragen (vgl. u.a. Barth 2012; Jasilionis 2013). Die Lebenserwartung ist deutlich verkürzt; ein hohes Lebensalter wird selten erreicht. Dementsprechend gering ist der Anteil der Grundsicherungsempfänger aktuell unter den hochbetagten älteren Menschen.

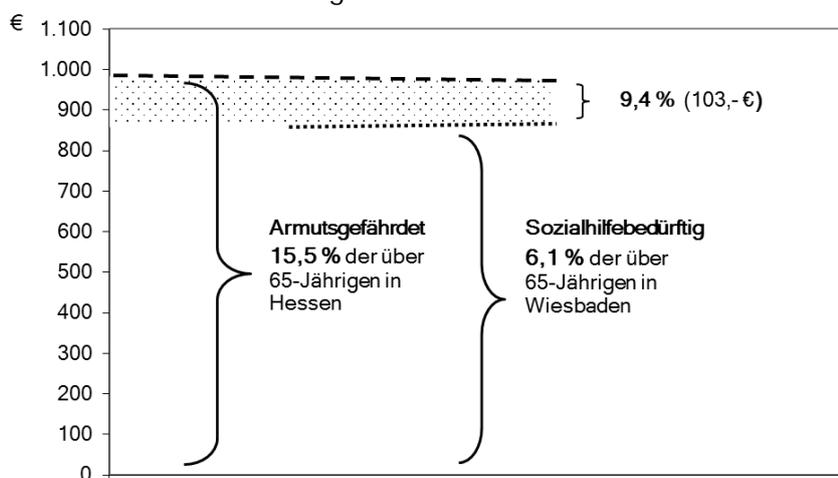
4.3 Exkurs zur Frage der „relativen Armut“

Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Konstrukts der „relativen Armut“ und der bisherigen Ausführungen zur Quote der Inanspruchnahme von SGB XII-Leistungen unter den Älteren sind folgende Punkte noch einmal gesondert herauszustellen:

1. Der Kreis der Personen, der als „arm“ anzusehen ist, geht über die Empfängerinnen und Empfänger von SGB XII-Leistungen hinaus (vgl. u.a. Arbeitskreis Armutsforschung 2017; Becker 2012). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren 2016 15,5 % der 65-Jährigen und älteren in Hessen armutsgefährdet mit einem Einkommen unterhalb der Schwelle von 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung (OECD-Definition). Bei Einpersonenhaushalten lag die Schwelle 2016 in Hessen bei 998,- Euro.

Setzt man diese Angaben in Relation zu den Ergebnissen der Amtlichen Statistikmeldung 2016 für Wiesbaden, ergibt sich, dass zusätzlich zu den 6,1 % der Älteren mit Grundsicherungsbezug weitere 9,4 % mit einem Einkommen auskommen mussten, das - bei einer mittleren Miete - monatlich maximal um 103,- Euro über dem Sozialhilfeniveau liegt (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Armutsgefährdung älterer Menschen in Hessen und Sozialhilfebedürftigkeit in Wiesbaden 2016



--- Armutsgefährdungsschwelle Einpersonen-Haushalte 2016 in Hessen: 998,- €
 Durchschnittlicher Sozialhilfebruttobedarf über 65-Jähriger in Wiesbaden 2016: 895,- €

Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2016;
 Statistisches Bundesamt (www.destatis.de) und eigene Berechnungen.



Grundsatz und Planung

- Die Gruppe der älteren Menschen ist in ihrer Gesamtheit weit davon entfernt, in ähnlichem Maße auf finanzielle Hilfen angewiesen zu sein wie andere Bevölkerungsteile. So waren von den unter 65-Jährigen Ende 2017 in Wiesbaden 13,8 % auf Leistungen im Rahmen des SGB II angewiesen. Bei den unter 7-Jährigen lag der Anteil bei 23,7 %.
- Innerhalb der Gruppe der älteren Menschen gibt es deutliche Unterschiede. Das Ausmaß der Betroffenheit streut erheblich, insbesondere in Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit.

4.4 Unterschiede zwischen einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden

Abschließend soll in diesem Abschnitt der Frage nachgegangen werden, welche Unterschiede im Ausmaß der Betroffenheit von „Altersarmut“ zwischen den einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden bestehen. Die nachfolgende Betrachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter nach Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen. Eine an der Anschrift der Pflegeheime orientierte Zuordnung des Personenkreises innerhalb von Einrichtungen wäre wenig aussagekräftig und würde zudem sowohl innerhalb als auch zwischen den Stadtteilen zu erheblichen Verzerrungen führen.

Tabelle 1: 65-jährige und ältere Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in den Stadtteilen am 31.12. des Jahres

Stadtteil	Leistungsberechtigte über 65 Jahre pro 100 Einwohner									
	31.12.					2017	darunter:		darunter:	
	2013	2014	2015	2016	Männer		Frauen	Staatsangeh. dt.	andere	
Zentrum	15,4	16,6	17,4	17,0	16,3	16,8	15,9	12,6	28,3	
Bergkirche	16,8	18,8	20,2	21,2	21,0	19,2	22,6	18,2	27,3	
City-Ost/Nord-Ost	3,1	3,2	3,4	3,2	3,4	3,9	3,1	2,5	14,7	
Sonnenberg/Rambach	1,4	1,4	1,6	1,4	1,6	1,5	1,6	1,4	4,6	
Inneres Westend	24,0	24,5	24,4	23,3	24,6	21,2	27,2	19,9	34,1	
Äußeres Westend	11,1	12,1	12,1	11,7	12,3	12,4	12,3	9,0	23,3	
Adolfsallee/Luxemburgplatz	11,5	11,7	12,6	12,0	11,4	11,2	11,5	8,6	20,3	
Dichter/Biebr. Allee	6,9	7,0	7,8	7,5	7,4	5,1	8,8	6,1	19,5	
Rheingauviertel	8,8	9,4	9,9	9,9	10,7	9,2	11,8	7,9	24,7	
Hasengarten/Friedenstr	3,0	3,1	3,2	3,6	3,7	3,9	3,5	2,6	14,1	
Klarenthal	10,5	11,3	12,5	12,1	12,6	10,9	13,7	9,2	44,2	
Hollerborn/Daimlerstr./ Wellritzal	9,5	9,9	10,0	10,1	11,9	11,3	12,4	7,9	36,6	
Europa-/Künstlerinnenviertel	9,0	9,6	9,6	10,0	10,0	10,2	9,8	5,6	29,4	
Dostojewski-/Waldstr	8,9	8,4	9,2	8,7	9,6	8,5	10,4	7,6	23,0	
Dotzheim alt, Kohlheck	3,7	3,9	3,8	3,9	4,2	3,2	5,0	3,4	16,1	
Siedlung Dotzheim	1,0	1,7	2,0	1,4	1,7	2,2	1,3	0,9	18,2	
Schelmengraben	20,5	20,6	22,4	21,9	21,5	20,2	22,3	17,4	48,5	
Frauenstein	0,8	0,5	0,3	0,3	0,5	0,4	0,6	0,5	0,0	
Sauerland/Belzbachtal	17,0	16,7	17,6	17,6	17,0	15,5	18,4	14,3	28,2	
Amöneburg	5,9	5,4	8,1	9,0	12,4	10,8	13,5	10,8	18,9	
Siedlung Biebrich	2,6	2,9	2,9	2,7	3,5	3,5	3,5	2,6	14,0	
Gräselberg	6,8	7,3	7,8	7,7	8,8	10,4	7,8	7,2	19,5	
Schierstein	2,8	2,9	3,0	3,0	3,0	3,2	2,8	2,5	7,6	
Biebrich-alt/Gibb/Kalle	6,5	6,9	7,3	7,5	7,8	9,0	7,0	6,7	12,3	
Park-/Rosenfeld	6,3	7,4	8,0	7,7	7,7	6,5	8,6	6,8	18,6	
Bierstadt	3,4	3,6	3,5	3,5	3,6	3,8	3,4	3,1	12,8	
nordöstliche Vororte	0,9	2,3	1,0	0,9	0,9	0,8	1,0	0,8	3,4	
Erbenheim-Hochfeld	9,6	9,8	10,2	13,4	14,2	10,4	17,0	8,9	47,3	
Erbenheim-Rest	6,6	6,3	6,0	5,0	5,8	4,9	6,5	4,7	15,8	
Nordenstadt	2,9	3,1	3,1	2,9	3,4	2,9	3,8	2,3	18,7	
Delkenheim	1,9	2,1	2,0	2,0	2,0	1,1	2,9	1,9	5,0	
Kastel-alt	4,8	5,0	5,2	4,7	5,3	5,0	5,6	4,9	7,6	
Kostheim-alt	3,4	3,7	3,6	3,6	3,8	3,8	3,9	3,0	10,0	
Kastel/Kostheim-Neubaugeb	4,4	4,8	4,8	3,8	4,1	2,9	5,1	3,3	9,7	
Gesamt	5,7	6,0	6,3	6,1	6,4	6,0	6,7	4,8	20,3	

Quelle: Jährliche Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.;
Einwohnerwesen zum Stand 31.12. und eigene Berechnungen.

Die Häufigkeit, mit der ältere Menschen über 65 Jahre Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII in Anspruch nehmen, streut erheblich zwischen den einzelnen Stadtteilen von Wiesbaden (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 12). Der niedrigste Wert ist mit einem Anteil von 0,5 % in Frauenstein zu verzeichnen, gefolgt von den nordöstlichen Vororten mit 0,9 % und Sonnenberg/Rambach sowie der Siedlung Dotzheim mit 1,6 bzw. 1,7 %.

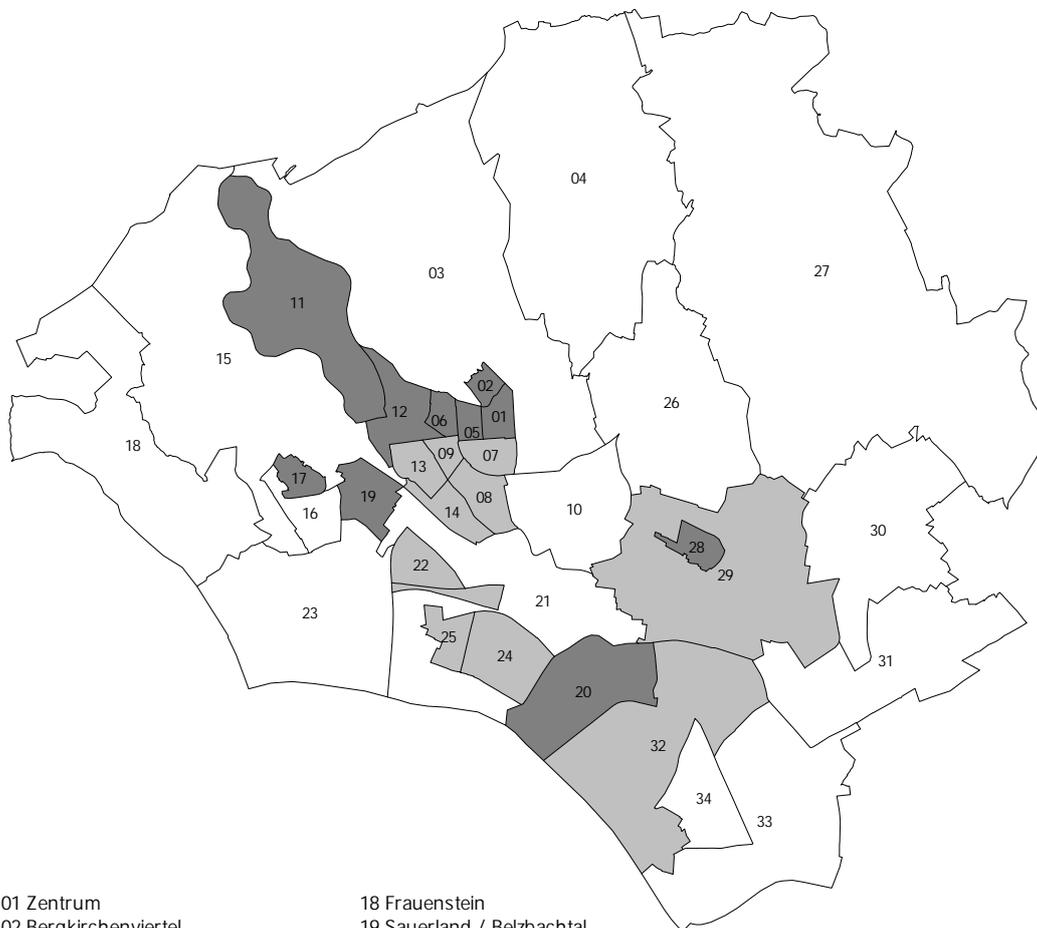
Der höchste Wert ergibt sich mit einem Anteil von 24,6 % für das Innere Westend. Weit überdurchschnittlich sind die Werte darüber hinaus in neun weiteren Stadtteilen, nämlich:

- Schelmengraben (21,5 %),
- Bergkirchenviertel (21,0 %),
- Sauerland/Belzbachtal (17,0 %),
- Zentrum (16,3 %),
- Erbenheim-Hochfeld (14,2 %),
- Klarenthal (12,6 %)
- Amöneburg (12,4 %)
- Äußeres Westend (12,3 %) und
- Hollerborn/Daimlerstr./Wellritzal (11,9 %).

Jeder 4. bis 8. ältere Mensch über 65 Jahre, der in diesen Stadtteilen lebt, erhält Grundsicherungsleistungen im Alter.

In diesen Zahlen spiegeln sich die sozialräumliche Position und der „soziale Status“ der einzelnen Stadtteile ebenso wider wie die unterschiedlichen Lebensgeschichten und Lebensverläufe der dort lebenden älteren Menschen. Wie ungleich die Verteilung ausfällt, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, dass in den zehn Stadtteilen mit sehr hoher oder hoher Bezugsdichte etwa 18 % aller älteren Menschen in Wiesbaden wohnen, aber 44 % derjenigen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Während die Bezugsdichte im unteren Bereich auf niedrigem Niveau verharrt, ist sie im oberen Bereich zudem über die Jahre weiter angestiegen und hat sich insbesondere im Bergkirchenviertel allein zwischen Ende 2012 und Ende 2017 von 15,6 auf 21,0 % erhöht.

Abbildung 12: Über 65-jährige Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter pro 100 Einwohner der Altersgruppe in den Stadtteilen von Wiesbaden am 31.12.2017



- | | |
|--|----------------------------------|
| 01 Zentrum | 18 Frauenstein |
| 02 Bergkirchenviertel | 19 Sauerland / Belzbachtal |
| 03 City-Ost / Nord-Ost | 20 Amöneburg |
| 04 Sonnenberg, Rambach | 21 Biebrich-Siedlungen |
| 05 Inneres Westend | 22 Gräselberg |
| 06 Äußeres Westend | 23 Schierstein |
| 07 Adolfsallee, Luxemburgpl. | 24 Biebrich, Gibb, Kalle |
| 08 Dichterv. / Biebr. Allee | 25 Parkfeld, Rosenfeld |
| 09 Rheingauviertel | 26 Bierstadt |
| 10 Hasengartenstr., Friedenstr. | 27 nordöstliche Vororte |
| 11 Klarenthal | 28 Erbenheim-Hochfeld |
| 12 Hollerborn, Daimlerstr. Wellritzal | 29 Erbenheim-Rest |
| 13 Europaviertel, Künstlerinnenviertel | 30 Nordenstadt |
| 14 Dostojewskistr. / Waldstr. | 31 Delkenheim |
| 15 Dotzh. alt / Kohlheck / Holzstr. | 32 Kastel-alt |
| 16 Siedlungen Dotzheim | 33 Kostheim-alt |
| 17 Schelmengraben | 34 Kastel/Kostheim-Neubaugebiete |

Empfängerdichte

- | | | |
|---|---------------|------|
|  | unter | 5,3 |
|  | 5,3 bis unter | 11,6 |
|  | 11,6 und mehr | |

Quelle: Meldung zur Amtlichen Statistik zum Stichtag 31.12.2017; Einwohnerwesen.



Grundsatz und Planung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass 1 % der unter 65-Jährigen und rund 7 % der 65-Jährigen und älteren in der Wiesbadener Bevölkerung auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind. Das Ausmaß der Betroffenheit streut erheblich und nimmt in bestimmten Bevölkerungsteilen und in einzelnen Stadtteilen Werte an, die an die Häufigkeit des Bezugs von Leistungen nach SGB II heranreichen. Diese Unterschiede gilt es bei einer Auseinandersetzung mit dem Thema durch eine differenzierte Herangehensweise in Rechnung zu stellen. Stadtteile mit einer besonders hohen Altersarmut sind bevorzugtes Ziel für eine offene Altenarbeit.

5 Organisation der Leistungsgewährung

Die Zuständigkeit für die Gewährung von einzelfallbezogenen Hilfen nach SGB XII verteilt sich in Wiesbaden auf unterschiedliche Ämter, Abteilungen und Sachgebiete. Für die Gewährung von Leistungen an Personen **außerhalb von Einrichtungen** ist - mit Ausnahme der Hilfen nach Kapitel 6 (Eingliederungshilfe) - das Sachgebiet Sozialhilfe im Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge zuständig. Die Aufnahme und Bearbeitung der Anträge orientiert sich am Prinzip der Regionalisierung und erfolgt dezentral verteilt über das Stadtgebiet an vier Standorten. An das Sachgebiet Sozialhilfe angegliedert ist der Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII.

Für die Gewährung von Leistungen an Personen **in Einrichtungen** ist das Sachgebiet Hilfe zur Pflege stationär der Abteilung Altenarbeit im Amt für Soziale Arbeit zuständig. Ebenfalls hier verortet ist die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII. Die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche in Kindertagesstätten und Schulen sowie im Rahmen der Frühförderung bildet einen eigenen Schwerpunkt und ist in der Abteilung Koordinierungsstelle für Behindertenarbeit des Amtes für Soziale Arbeit angesiedelt.

Gerade mit Blick auf die Situation Älterer gibt es zwischen beiden Ämtern - dem Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge und dem Amt für Soziale Arbeit - zudem vielfältige Berührungspunkte und Schnittmengen, die in Absprachen und konkrete Formen der Zusammenarbeit münden. Auf diese wird im Folgenden ebenso näher eingegangen werden wie auf den Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII.

5.1 Der Leistungsbereich des Fallmanagements SGB XII

Zu den Aufgaben der Sozialhilfe zählt neben der Gewährung von Geld- und Sachleistungen auch die Beratung und - soweit erforderlich - die Unterstützung und Aktivierung der Leistungsberechtigten (§ 10 f. SGB XII), um gemeinsam dem in § 1 SGB XII formulierten Ziel näher zu kommen, ein menschenwürdiges Leben möglichst unabhängig von Sozialhilfe zu führen.

Vor diesem Hintergrund wurde Ende 2006 in Wiesbaden das Fallmanagement SGB XII eingeführt, das in engem Kontakt und Austausch zur Leistungssachbearbeitung steht und 2017 mit zwei Fallmanagerinnen in Teilzeit (30 und 27 Wochenstunden) besetzt war.

Zielgruppe des Fallmanagements SGB XII in Wiesbaden sind die Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII außerhalb von Einrichtungen,⁴ da hier aufgrund des „Zwischenstadiums“ zwischen „nicht erwerbsfähig“ einerseits und „nicht dauerhaft erwerbsunfähig“ andererseits vieles noch offen und in Fluss ist. Mit dem Ziel, eine größtmögliche Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu erreichen und damit Wege aus der Sozialhilfe zu ebnen, werden Leistungsabsprachen getroffen und wird gemeinsam mit den Betroffenen ein konkreter Hilfeplan mit realistischen Teilzielen ausgearbeitet und regelmäßig fortgeschrieben. Dadurch sind die Leistungsberechtigten aufgefordert, sich aktiv mit ihrer Lebenssituation und den bestehenden Hindernissen für die Wiederherstellung der Erwerbsarbeit auseinanderzusetzen. Gleichzeitig werden sie während des kompletten Prozesses kompetent begleitet und unterstützt.

⁴ Eine darlehensweise Leistungsgewährung sowie der Bezug von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe stellen Ausschlusskriterien dar. Darüber hinaus sollen die Personen zwischen 18 und 55 Jahre alt sein und der Nettoanspruch 150,- € im Monat oder mehr betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Sachgebietsleitung, falls ein Beschäftigungswunsch geäußert wird.

Im Jahr 2017 erfüllten insgesamt 278 Personen die vorgegebenen Kriterien und wurden von der Leistungssachbearbeitung an das Fallmanagement gemeldet. Häufigste Ursache für die (vorübergehende) Erwerbsunfähigkeit und die sich hieraus ergebende finanzielle Notlage war und ist das Vorliegen einer schwerwiegenden und meist langjährig bestehenden psychischen Erkrankung - bei mehr als 90 % der Fälle lag eine entsprechende Diagnose vor. Abhängigkeitserkrankungen folgen an zweiter Stelle und treten häufig auch in Kombination mit einer psychischen Erkrankung auf. In den meisten Fällen liegen multiple Erkrankungen vor.

Aufgrund der Krankheitsbilder und Krankheitsverläufe befindet sich nur ein sehr kleiner Teil der leistungsberechtigten Personen in einer Situation, in der die Wiederherstellung der Erwerbstätigkeit vordergründiges Thema ist und direkt angegangen werden kann. In den meisten Fällen sind vorgelagert hierzu Maßnahmen zur Stabilisierung der aktuellen Lebenssituation durch eine angemessene medizinische, therapeutische oder soziale Versorgung erforderlich. Dementsprechend wurde eine Klassifikation der Leistungsberechtigten entwickelt, die anzeigt, wie weit die Personen vom Ziel einer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit entfernt sind, um die Schwerpunktsetzung im Fallmanagement zu stärken und Prioritäten leichter erkennen zu können. Wie sich die Leistungsberechtigten auf die einzelnen Falltypen verteilen, geht aus Tabelle 2 hervor.

Zum **Typ A** werden alle Personen gerechnet, bei denen eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit mittelfristig (1-2 Jahren) angegangen werden kann. Nur ein geringer Anteil von unter 10 % der beim Fallmanagement gemeldeten Leistungsberechtigten erfüllt die hierbei angelegten Kriterien. Im Jahr 2017 waren es 18 (6,5 %). Diese Personen wurden in eine Arbeitserschöpfung vermittelt, welche die Möglichkeit bietet, ihr Leistungs- und Durchhaltevermögen kennen zu lernen und zu trainieren.

Die überwiegende Mehrheit der vom Fallmanagement in der Sozialhilfe betreuten Personen war mit einem Anteil von 61,2 % dem **Typ B** zugeordnet, bei dem ein akuter Hilfebedarf besteht, der das Hinzuziehen unterschiedlicher Kooperationspartner und diverser Fachstellen erfordert. Ob langfristig eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu erzielen ist, lässt sich noch nicht einschätzen. Darüber hinaus werden in diese Kategorie auch alle Neufälle eingeordnet, bei denen noch keine ausführliche Bedarfsanalyse vorgenommen werden konnte.

Tabelle 2: Aufschlüsselung des Fallbestandes im Fallmanagement 2017

	Gesamtbestand 2017	
	abs.	%
Typ A	18	6,5
Typ B	170	61,2
Typ C	69	24,8
Typ D	21	7,6
Insgesamt	278	100,0

Quelle: Auswertung der Bestandsdaten im Fallmanagement SGB XII



Grundsatz und Planung

69 Personen (24,8 %) wurden im Verlauf des Jahres 2017 dem **Typ C** zugeordnet und schießen aus verschiedenen Gründen aus dem Fallmanagement aus. Häufig bestand kein Handlungsbedarf für das Fallmanagement mehr, weil die Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft waren.

Bei Fällen des **Typs D** wurden Prüfungsverfahren bei der Rentenversicherung eingeleitet, um zu sehen, ob Rentenansprüche realisiert werden können und/oder eine dauerhafte Erwerbs-

minderung vorliegt. Solange ruhten die Fälle. Eine Entscheidung erfolgte im Zeitraum von 6-12 Monaten. Im Laufe des Jahres 2017 waren 21 Leistungsberechtigte dieser Rubrik zugeordnet (7,6 %). Später gingen diese Fälle in der Regel in C-Fälle über.

Im Verlauf des Jahres 2017 wurde das Fallmanagement bei 138 Personen beendet. Hierfür lagen folgende Gründe vor:

- Bei 22 Personen wurde - teils auf Anregung des Fallmanagements - eine Erwerbsunfähigkeit auf Dauer durch den Rententräger festgestellt (15,9 %). Hierdurch ergab sich Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- 20 Klientinnen und Klienten bekamen eine Erwerbsminderungsrente bewilligt (14,5 %), die auf den Leistungsanspruch angerechnet wurde.
- 16 Personen (11,6 %) erwarben einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Bei 11 davon konnte die volle bzw. teilweise Erwerbsfähigkeit wieder hergestellt werden. In 5 Fällen ergab sich ein Anspruch auf Sozialgeld aufgrund von Veränderungen in der familiären Situation.
- In 69 Fällen (50,0 %) wurde das Fallmanagement aufgrund eines unwahrscheinlichen Wiedererlangens der Erwerbsfähigkeit eingestellt, nachdem unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. In diesen Fällen kann in den Folgejahren eine dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt werden.
- 11 Personen (8,0 %) schieden aus anderen Gründen aus dem Fallmanagement aus. Bei einer Person änderte sich der Leistungsträger, 4 Personen sind aus Wiesbaden weggezogen und eine Person ist verstorben.

5.2 Schnittstellen zur Abteilung Altenarbeit

Speziell mit Blick auf die Gruppe der älteren Menschen gibt es in Wiesbaden zahlreiche weitere Angebote, die ebenso wie die Gewährung von finanziellen Hilfen im Rahmen der Leistungssachbearbeitung SGB XII darauf zielen, ein „menschenwürdiges“ Leben mit einem Höchstmaß an Eigenständigkeit und sozialer Teilhabe zu ermöglichen.

- Ziel der **offenen Altenarbeit** in Wiesbaden ist es, Geselligkeit, soziale Einbindung und Teilhabe zu fördern, Alltagskompetenzen zu stärken und Lebensfreude zu vermitteln. Zum Angebot der Stadt zählen ein stadtweites Kultur- und Freizeitprogramm mit gut 50 Einzelveranstaltungen sowie insgesamt 11 Seniorentreffs und 4 Einrichtungen „Treffpunkt aktiv“. Offen sind die Angebote für alle Personen ab 55 Jahre. Leistungsberechtigte in SGB XII-Bezug erhalten vergünstigten Zugang zu einzelnen Kursen und Veranstaltungen.

Besonders herauszustellen ist das Angebot an gemeinsamen Mittagstischen mit gesundem und preiswertem Essen in mehreren Seniorentreffs, Altenwohnanlagen und Pflegeheimen. Bei Bezug von SGB XII-Leistungen gelten ermäßigte Preise.

- Bei den **Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter** handelt es sich um einen stadtweit arbeitenden regionalisierten Dienst für Menschen ab 60 Jahre und ihre Angehörigen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aspekte rund ums Alter und Älterwerden und beinhaltet insbesondere auch Hilfen bei Formalitäten sowie die Klärung finanzieller Fragen.

Pro Jahr werden von den 21 städtischen Mitarbeitenden auf 18 Vollzeitstellen insgesamt rund 2.600 Ratsuchende kompetent beraten und unterstützt. Der Anteil unter ihnen mit Anspruch auf SGB XII-Leistungen ist - ebenso wie im Bereich der offenen Altenarbeit - überproportional hoch.

Durch diese Angebote auf städtischer Ebene lässt sich Altersarmut zwar nicht beseitigen, aber lassen sich deren Auswirkungen und Folgen im alltäglichen Leben zumindest etwas eindämmen und lindern. Grundvoraussetzung hierfür ist eine gute und enge Zusammenarbeit der beteiligten Akteure.

- Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung SGB XII wird bei 60-Jährigen und älteren bei Erstantragstellung regelhaft über die Angebote im Bereich der Altenarbeit informiert. Falls ein besonderer Bedarf wahrgenommen wird, wird gegebenenfalls im späteren Verlauf noch einmal gezielt auf einzelne Angebote hingewiesen. Zudem liegen Broschüren und Flyer zum Mitnehmen aus.
- Die Informationen erstrecken sich auch auf das Angebot von „Essen auf Rädern“ sowie auf die mit der „Familienkarte“ verbundenen Vergünstigungen. Diese wird den Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII automatisch einmal im Jahr per Post zugesandt und berechtigt bei Vorlage u.a. zu den gewährten Ermäßigungen im Bereich der offenen Altenarbeit.
- Konkrete Berührungspunkte zwischen der Leistungssachbearbeitung SGB XII und der Abteilung Altenarbeit ergeben sich im Einzelfall dann, wenn bei Älteren der jährlich zu stellende Folgeantrag bei den Grundsicherungsleistungen nach Kapitel 4 SGB XII ohne ersichtlichen Grund ausbleibt oder die Angemessenheit der Wohnkosten in Frage steht. In diesen Fällen werden die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter regelhaft in die Verfahrensabläufe eingebunden und um Überprüfung der Situation und Stellungnahme gebeten. Gleiches gilt im Falle einer Hilfe- und Pflegebedürftigkeit mit Blick auf die Bedarfserhebung und die im Einzelnen benötigten Leistungen.
- Umgekehrt geben die Beratungsstellen für selbständiges Leben im Alter Rückmeldung, falls ihnen besondere Sachverhalte bekannt werden, die für die Leistungssachbearbeitung SGB XII relevant sind, beispielsweise ein anstehender längerer Krankenhausaufenthalt. Darüber hinaus helfen sie gegebenenfalls bei der konkreten Antragsstellung auf SGB XII-Leistungen und sichern, dass die Leistungen vorrangig Verpflichtet - wie z.B. der Kranken- und Pflegekassen - in den Haushalten bei den älteren Menschen zur Geltung kommen.

6 Entwicklung der Ausgaben

Wesentlicher Bestandteil der Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII ist der so genannte Regelbedarf. Dieser ist nach Alter und Zahl der erwachsenen Personen in der Bedarfsgemeinschaft gestaffelt und lag 2017 bei selbständiger Haushaltsführung und einem Erwachsenen bei einem Budget von 409,- Euro im Monat. Hiervon sind sämtliche Ausgaben des täglichen Bedarfs zu bestreiten: Lebensmittel, Bekleidung und Schuhe, Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten und sonstigen Gebrauchsgütern, Stromkosten, Ausgaben für Gesundheit und Körperpflege, Fahrkarten, Vereinsbeiträge, Spielwaren und Geschenke u.v.m. Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Mehrbedarfzuschlag gewährt, u.a. wegen kostenaufwändiger Ernährung oder stark eingeschränkter Gehfähigkeit mit Merker „G“ im Schwerbehindertenausweis. Bei Kindern und Jugendlichen besteht eventuell zusätzlich Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe.

Zu dem als unabdingbar angesehenen laufenden Bedarf zählen darüber hinaus auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung⁵ sowie die Wohnkosten in angemessener Höhe.⁶ Dem gegenüber gestellt werden sämtliche anrechenbaren Einkünfte aus anderen Quellen, wie Renten oder Kindergeld. Aus der Differenz zwischen beiden errechnet sich die Höhe des Sozialhilfeanspruchs.

Für den laufenden Bedarf zur Deckung des Lebensunterhalts einschließlich der Aufwendungen für Miete und Heizung wurde Ende 2017 bei der Hilfe zum Lebensunterhalt durchschnittlich ein Betrag von 881,- Euro pro leistungsberechtigter Person und Monat ermittelt. Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung waren es bei 900,- Euro (vgl. Tabellen im Anhang).

Ausgehend von einem Betrag von durchschnittlich 700,- Euro Ende 2005 hat sich die Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit somit im Zeitverlauf deutlich nach oben verschoben (vgl. auch Steffen 2017). Das erklärt sich zum einen aus der turnusmäßigen Anhebung der Regelsätze und Mehrbedarfzuschläge im Zuge der gesetzlichen Vorgaben. Zum anderen besteht ein enger Zusammenhang mit den gestiegenen Wohnkosten, wie sie sich u.a. auch im Mietspiegel für Wiesbaden wiederfinden.

Die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII brachten Ende 2017 durchschnittlich 310,- Euro an anrechenbarem Einkommen mit, so dass sich der Nettoanspruch auf 590,- Euro reduzierte. Bei den Leistungsberechtigten mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII verfügten 39 % über keinerlei Einkünfte aus anderen Quellen und wurde im Durchschnitt nur ein Betrag von 204,- Euro eingerechnet, dementsprechend ergab sich im Durchschnitt ein Nettoanspruch in Höhe von monatlich 676,- Euro.

⁵ Falls die Leistungsberechtigten über eigenes Einkommen verfügen, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung direkt damit verrechnet. Insofern handelt es sich streng genommen nicht um Bedarfstatbestände, sondern um Bereinigungssachverhalte.

⁶ Die Angemessenheit der Wohnkosten bestimmt sich in Wiesbaden in der Regel nach der „Produkttheorie“ aus einer Kombination der beiden Faktoren (1) zugestandene Wohnungsgröße und (2) Maximalmiete pro m². Entsprechend der Belegungsrichtlinien im Sozialen Wohnungsbau für Hessen wird eine Wohnungsgröße von 50 m² für 1 Person, von 60 m² für 2 und von 75 m² für 3 Personen grundsätzlich als angemessen angesehen. Pro weitere Person werden zusätzlich 12 m² zugestanden. Der Maximalbetrag orientiert sich am Wiesbadener Mietspiegel und wird für Wohnungen mit einer Größe von bis unter 60 m² mit 8,89 Euro pro m² angesetzt (Wohnungen mit Heizung und Bad der Baualtersgruppe III in mittlerer Wohnlage). Als oberer Wert errechnet sich dementsprechend für einen Einpersonenhaushalt eine **Nettokaltmiete** von monatlich maximal 444,50 Euro. Hinzukommen die so genannten **Betriebs- bzw. Mietnebenkosten** (Umlage der Gebühren für Schornsteinfeger etc.) sowie die **Kosten für Heizung**, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden, sofern keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen sind.

Insgesamt fielen bei den Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach Kapitel 3 SGB XII Ausgaben von rund 9,4 Mio. Euro bezogen auf das gesamte Jahr 2017 an (vgl. Tabelle 2). Im Bereich der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 außerhalb von Einrichtungen wurden in Wiesbaden 42,3 Mio. Euro aufgewendet.

Tabelle 3: Entwicklung der Ausgaben

	Jahr	Ausgaben für lfd. Leistungen im Jahr in Euro	Veränderung zum Vorjahr	
		abs.	abs.	%
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 3 SGB XII)	2017	9.442.358	569.354	6,4
	2016	8.873.004	604.001	7,3
	2015	8.269.003	-316.239	-3,7
	2014	8.585.242	354.868	4,3
	2013	8.230.374	705.425	9,4
	2012	7.524.949	512.120	7,3
	2011	7.012.829	526.750	8,1
	2010	6.486.079	620.992	10,6
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (Kapitel 4 SGB XII)	2017	42.298.594	2.922.799	7,4
	2016	39.375.795	2.643.367	7,2
	2015	36.732.428	2.857.767	8,4
	2014	33.874.661	3.214.595	10,5
	2013	30.660.066	3.489.351	12,8
	2012	27.170.715	2.071.007	8,3
	2011	25.099.708	2.229.710	9,8
	2010	22.869.998	1.516.505	7,1

Quelle: Finanzbuchhaltung SAP, Jahresergebnisse (Datenstand Mai 2018)



Grundsatz und Planung

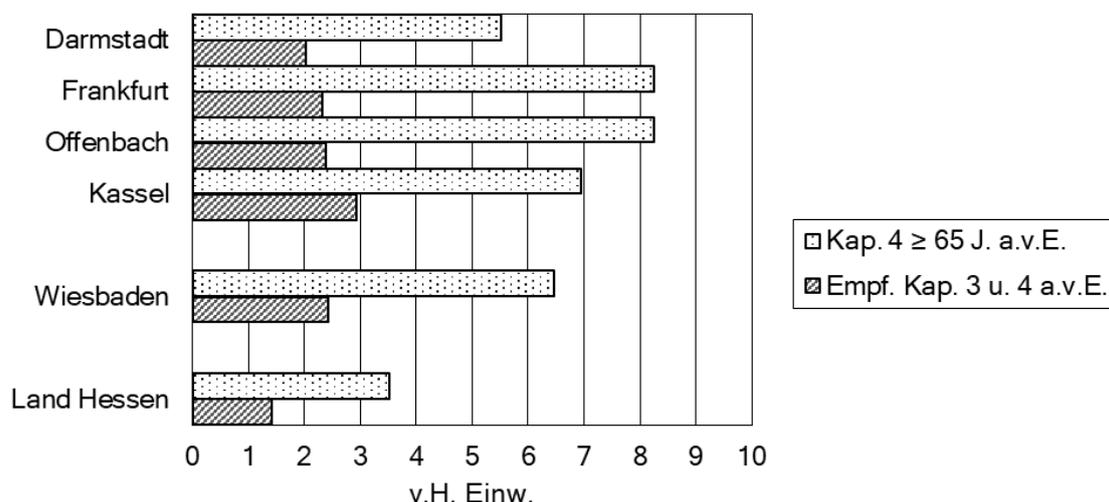
Seit dem Jahr 2014 übernimmt der Bund die Aufwendungen für die Geldleistungen nach Kapitel 4 SGB XII in voller Höhe, so wie es im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 06.12.2011 und mit Änderung des SGB XII zum 01.01.2014 beschlossenen wurde. Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

7 Wiesbaden im Vergleich der kreisfreien Städte in Hessen

Ergänzend zur bislang ausschließlich auf Wiesbaden bezogenen „Binnenbetrachtung“ stellt sich die Frage, wie sich die Situation in Wiesbaden im „Außenvergleich“ darstellt. Angaben hierzu liefern die vom Hessischen Statistischen Landesamt im Rahmen von Veröffentlichungen und Sonderauswertungen zur Verfügung gestellten Daten auf regionaler Ebene.

Wie Abbildung 13 verdeutlicht, liegt die relative Bezugshäufigkeit von SGB XII-Leistungen außerhalb von Einrichtungen in allen kreisfreien Städten in Hessen über dem Landesdurchschnitt. Die auf die jeweilige Bevölkerung bezogene Empfängerdichte von Leistungen nach Kapitel 3 und 4 schwankt zwischen 2,0 % in Darmstadt und 2,9 % in Kassel. Für die Gruppe der 65-Jährigen und älteren ergeben sich Werte von 5,5 % in Darmstadt bis 8,2 % in Frankfurt und Offenbach. Wiesbaden rangiert bei beiden Kennziffern im unteren Mittelfeld.

Abbildung 13: Leistungsberechtigte nach Kapitel 3 und Kapitel 4 SGB XII außerhalb von Einrichtungen in Hessen pro 100 Einwohner der entsprechenden Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017



Quelle: Sonderauswertung der Amtlichen Sozialhilfestatistik 2017 durch das Hessische Statistische Landesamt und eigene Berechnungen.



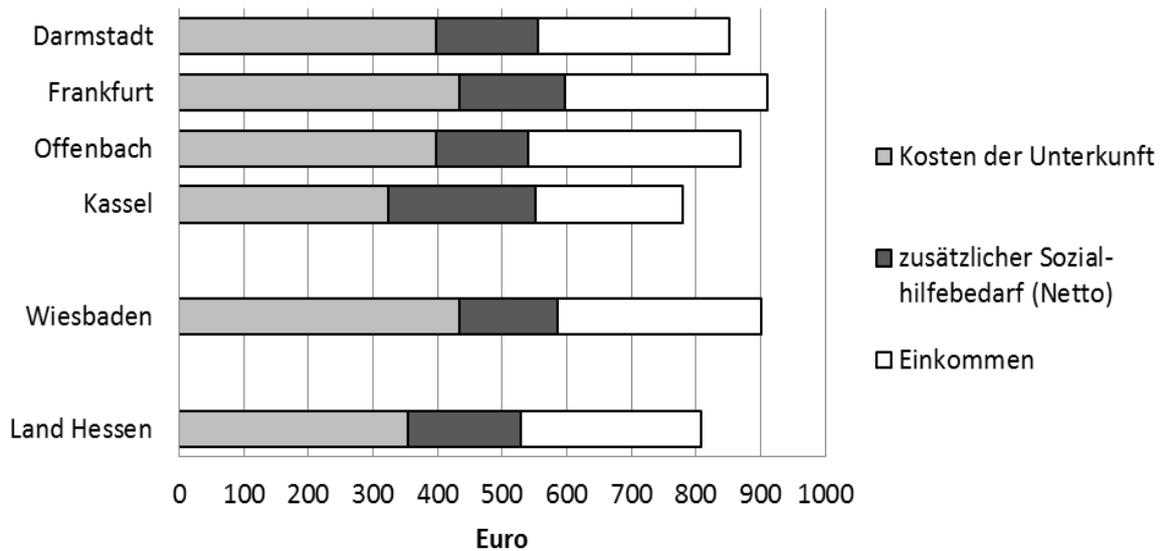
Grundsatz und Planung

Abbildung 14 auf der nächsten Seite gibt die durchschnittliche Höhe des sozialhilferechtlich anerkannten Bruttobedarfs pro Leistungsberechtigtem im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wieder sowie die durchschnittliche Höhe der Beträge, die hiervon auf die Kosten der Unterkunft entfallen bzw. durch anrechenbare Einkünfte aus anderen Quellen abgedeckt sind.

Wie ersichtlich wird, ist Wiesbaden zusammen mit Frankfurt Spitzenreiter, was die Höhe des anerkannten Bruttobedarfs betrifft. Hier ergab sich im Durchschnitt Ende 2017 ein Gesamtbetrag von etwas über 900,- Euro. Im Landesdurchschnitt, aber auch in Kassel waren es rund 100,- Euro weniger. Ebenfalls ersichtlich wird, dass sich die Unterschiede fast vollständig durch die Kosten der Unterkunft erklären, die in Wiesbaden durchschnittlich mit 428,- Euro pro Monat und Leistungsberechtigtem zu Buche schlagen, in Kassel dagegen nur mit 334,- Euro.

Kennzeichnend für die Situation in Wiesbaden ist darüber hinaus, dass die Leistungsberechtigten mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über vergleichsweise hohe Einkünfte aus anderen Quellen verfügen. Im Durchschnitt wurde 2017 ein Betrag von 316,- Euro mit dem Bedarf verrechnet, so dass über die anfallenden Kosten der Unterkunft hinaus zur Bestreitung des als unabdingbar angesehenen Lebensunterhalts "nur" noch ein Betrag von rund 158,- Euro aufzubringen war.

Abbildung 14: Durchschnittliche Höhe der Einkommens- und Bedarfstatbestände im Bereich der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII am 31.12.2017



Quelle: Sonderauswertung der Amtlichen Sozialhilfestatistik 2017 durch das Hessische Statistische Landesamt und eigene Berechnungen.



Anhang Tabellen

1. Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Tabelle 1.1

Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Quote/ Einw. *
Bedarfsgemeinschaften (Kap. 3)	abs.	811	889	941	948	921	896	0,61
dav. Einzelpersonen (1)	abs.	754	776	878	883	847	822	1,18
	v.H.	93,0	87,3	93,3	93,1	92,0	91,7	
Durchschnittl. Zahl der Mitglieder pro Bedarfsgemeinschaft	abs.	1,09	1,09	1,10	1,09	1,11	1,12	
Zugänge von Bedarfsgemeinschaften im Vormonat (2)	abs.	33	31	24	43	37	18	

Tabelle 1.2

Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Personen
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Quote/ Einw. *	
Personen (Kap. 3)	abs.	885	970	1034	1032	1020	1.001	0,34	
Geschlecht	Männlich	abs.	431	467	498	499	516	513	0,36
		v.H.	48,7	48,1	48,2	48,4	50,6	51,2	
Weiblich	abs.	454	503	536	533	504	487	0,33	
	v.H.	51,3	51,9	51,8	51,6	49,4	48,7		
Alter	unter 18 Jahre	abs.	88	98	114	95	115	129	0,26
		v.H.	9,9	10,1	11,0	9,2	11,3	12,9	
dav. weiblich	abs.	35	42	51	45	49	58	0,24	
	v.H.	39,8	42,9	44,7	47,4	42,6	45,0		
18-24 Jahre	abs.	20	25	26	24	24	18	0,08	
	v.H.	2,3	2,6	2,5	2,3	2,4	1,8		
dav. weiblich	abs.	14	13	12	11	12	7	0,06	
	v.H.	70,0	52,0	46,2	45,8	50,0	38,9		
25-44 Jahre	abs.	308	328	329	306	333	313	0,39	
	v.H.	34,8	33,8	31,8	29,7	32,6	31,3		
dav. weiblich	abs.	140	146	158	144	142	123	0,30	
	v.H.	45,5	44,5	48,0	47,1	42,6	39,3		
45-64 Jahre	abs.	460	498	548	582	516	522	0,65	
	v.H.	52,0	51,3	53,0	56,4	50,6	52,1		
dav. weiblich	abs.	260	287	303	317	281	289	0,71	
	v.H.	56,5	57,6	55,3	54,5	54,5	55,4		
65 Jahre und älter	abs.	9	21	17	25	32	19	0,03	
	v.H.	1,0	2,2	1,6	2,4	3,1	1,9		
dav. weiblich	abs.	5	15	12	16	20	10	0,03	
	v.H.	55,6	71,4	70,6	64,0	62,5	52,6		
Staatsangehörigkeit	abs.	714	776	810	811	797	797	0,35	
Deutsch	v.H.	80,7	80,0	78,3	78,6	78,1	79,6		

Quote Von Hundert Einwohnerinnen und Einwohnern in Wiesbaden in der Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017.

- (1) Die Bedarfsgemeinschaft besteht nur aus einer Person; weitere Mitglieder sind nicht aufgeführt.
 (2) Die Zahl der Zugänge wird - datentechnisch - über das Beginndatum der Hilfe ermittelt.

Tabelle 1.3

Bedarfs- und Einkommenstatbestände der leistungsberechtigten Personen
Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17
Personen (Kap. 3)	abs.	885	970	1034	1020	1020	1.001
Gewährte Mehrbedarfzuschläge wg. voller Erwerbsminderung und Merkzeichen "G"	abs.	94	94	87	85	72	63
	%	10,6	9,7	8,4	8,3	7,1	6,3
sonstigem (3)	abs.	55	60	54	54	58	61
	%	6,2	6,2	5,2	5,3	5,7	6,1
Vorliegende Einkommenstatbestände Rente wg. Erwerbsminderung	abs.	163	205	265	257	256	296
	%	18,4	21,1	25,6	25,2	25,1	29,6
Sonstige Renten (4)	abs.	107	100	118	123	94	67
	%	12,1	10,3	11,4	12,1	9,2	6,7
Sonstige Einkünfte (5)	abs.	164	144	241	235	232	226
	%	18,5	14,8	23,3	23,0	22,7	22,6
Kein anrechenbares Eink.	abs.	436	441	400	417	414	390
	%	49,3	45,5	38,7	40,9	40,6	39,0
Durchschnittl. Höhe der Beträge Bruttobedarf (Kap. 3)	€	446	450	447	468	477	481
	€	336	384	388	405	405	400
+ anerkannte Bruttokaltmiete	€	53					
+ Heizkosten	€	165	160	200	205	193	204
- anrechenbares Einkommen	€	669	674	635	666	686	676
= Nettoanspruch (Kap. 3)	€						

- (3) Sonstige Mehrbedarfzuschläge werden gewährt an: werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende, behinderte Menschen über 15 Jahre, die Eingliederungshilfe beziehen, sowie an Personen, die auf Krankenkost angewiesen sind.
- (4) Zu den sonstigen Renten zählen hier Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrente, aber u. a. auch Berufsunfähigkeitsrenten oder Werksrenten.
- (5) Unter den sonstigen Einkünften werden hier u. a. Einkünfte aus Erwerbsarbeit oder Vermietung, Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, Kindergeld sowie Unterhaltsleistungen zusammengefasst.

2. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen

Tabelle 2.1

Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaften
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Quote/ Einw. *
Bedarfsgemeinschaften (Kap. 4)	abs.	3.862	4.369	4.736	5.006	5.016	5.279	3,60
dav. Einzelpersonen (1)	abs.	3.547	3.956	4.338	4.580	4.593	4.823	6,92
	v.H.	91,8	90,5	91,6	91,5	91,6	91,4	
Durchschnittl. Zahl der Mitglieder pro Bedarfsgemeinschaft	abs.	1,08	1,08	1,08	1,09	1,08	1,09	
Zugänge von Bedarfsgemeinschaften im Vormonat (2)	abs.	45	56	49	42	50	57	

Tabelle 2.2

Anzahl und Strukturmerkmale der leistungsberechtigten Personen
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Quote/ Einw. *
Personen (Kap. 4)	abs.	4.177	4.725	5.134	5.432	5.439	5.735	1,97
Geschlecht								
Männlich	abs.	1.752	1.994	2.206	2.342	2.363	2.536	1,80
	%	41,9	42,2	43,0	43,1	43,4	44,2	
Weiblich	abs.	2.425	2.731	2.928	3.090	3.076	3.199	2,14
	%	58,1	57,8	57,0	56,9	56,6	55,8	
Alter								
unter 18 Jahre	abs.	0	0	0	0	0	0	0,00
	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
dav. weiblich	abs.	0	0	0	0	0	0	0,00
	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
18-24 Jahre	abs.	41	41	54	69	72	70	0,30
	%	1,0	0,9	1,1	1,3	1,3	1,2	
dav. weiblich	abs.	19	22	27	35	37	35	0,30
	%	46,3	53,7	50,0	50,7	51,4	50,0	
25-44 Jahre	abs.	320	365	403	450	472	483	0,60
	%	7,7	7,7	7,8	8,3	8,7	8,4	
dav. weiblich	abs.	117	144	171	196	201	204	0,50
	%	36,6	39,5	42,4	43,6	42,6	42,2	
45-64 Jahre	abs.	1031	1202	1.373	1.417	1.458	1.571	1,95
	%	24,7	25,4	26,7	26,1	26,8	27,4	
dav. weiblich	abs.	529	620	705	728	756	792	1,95
	%	51,3	51,6	51,3	51,4	51,9	50,4	
65 Jahre und älter	abs.	2.785	3.117	3.304	3.496	3.437	3.611	6,38
	%	66,7	66,0	64,4	64,4	63,2	63,0	
dav. weiblich	abs.	1.760	1.945	2.025	2.131	2.082	2.168	6,68
	%	63,2	62,4	61,3	61,0	60,6	60,0	
Staatsangehörigkeit								
Deutsch	abs.	2.994	3.383	3.715	3.926	3.884	4.052	1,76
	%	71,7	71,6	72,4	72,3	71,4	70,7	

Quote: Von Hundert Einwohnerinnen und Einwohnern in Wiesbaden in der Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017.

- (1) Die Bedarfsgemeinschaft besteht nur aus einer Person; weitere Mitglieder sind nicht aufgeführt.
- (2) Die Zahl der Zugänge wird - datentechnisch - über das Beginndatum der Hilfe ermittelt.

Tabelle 2.3

Bedarfs- und Einkommenstatbestände der leistungsberechtigten Personen
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17
Personen (Kap. 4)	abs.	4.177	4.725	5.134	5.439	5.439	5.735
Gewährte Mehrbedarfzuschläge wg. Alter ab 65 J. und Merkzeichen "G"	abs.		834	889	903	845	882
	%		18,0	17,3	16,6	15,5	15,4
voller Erwerbsminderung und Merkzeichen "G"	abs.	1349	641	705	718	720	740
	%	32,3	13,6	13,7	13,2	13,2	12,9
sonstigem (3)	abs.	117	132	156	152	171	167
	%	2,8	2,8	3,0	2,8	3,1	2,9
Vorliegende Einkommenstatbestände							
Rente wg. Erwerbsminderung	abs.	564	708	843	913	938	1.027
	%	13,5	15,0	16,4	16,8	17,2	17,9
dav. 18-44 Jahre	abs.	69	95	96	100	108	110
	%	12,2	13,4	11,4	11,0	11,5	10,7
45-54 Jahre	abs.	207	251	278	287	279	311
	%	36,7	35,5	33,0	31,4	29,7	30,3
55-64 Jahre	abs.	285	347	454	508	530	574
	%	50,5	49,0	53,9	55,6	56,5	55,9
65 J. und älter	abs.	3	15	15	18	21	32
	%	0,5	2,1	1,8	2,0	2,2	3,1
Altersruhegeld	abs.	2.102	2.389	2.551	2.697	2.579	2.687
	%	50,3	50,6	49,7	49,6	47,4	46,9
Hinterbliebenenrente	abs.	356	407	421	445	390	405
	%	8,5	8,6	8,2	8,2	7,2	7,1
Kein anrechenbares Eink.	abs.	1054	1.156	1.229	1.268	1.365	1.478
	%	25,2	24,5	23,9	23,3	25,1	25,8
dav. 18-44 Jahre	abs.	112	126	157	195	205	223
	%	10,6	10,9	12,8	15,4	15,0	15,1
45-54 Jahre	abs.	138	165	184	185	203	204
	%	13,1	14,3	15,0	14,6	14,9	13,8
55-64 Jahre	abs.	205	231	230	226	251	290
	%	19,4	20,0	18,7	17,8	18,4	19,6
65 J. und älter	abs.	599	634	658	662	706	761
	%	56,8	54,8	53,5	52,2	51,7	51,5
Durchschnittl. Höhe der Beträge							
Bruttobedarf (Kap. 4)	€	425	435	447	460	470	476
+ anerkannte Bruttokaltmiete	€	346	419	422	419	431	424
+ Heizkosten	€	60					
- anrechenbares Einkommen	€	302	305	321	325	313	310
= Nettoanspruch (Kap. 4)	€	529	550	548	555	589	590

- (3) Sonstige Mehrbedarfzuschläge werden gewährt an: werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, allein Erziehende, behinderte Menschen über 15 Jahre, die Eingliederungshilfe beziehen, sowie an Personen, die auf Krankenkost angewiesen sind.

2a. Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen
an Personen über 65 Jahre

Tabelle 2a I

Anzahl und Strukturmerkmale der Leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17	Quote/ Einw. *	
Personen 65 Jahre u.ä. (Kap. 4)	abs.	2.785	3.117	3.304	3.437	3.437	3.611	6,38	
Geschlecht	Männlich	abs.	1.025	1.172	1.279	1.355	1.355	1.443	5,97
		%	36,8	37,6	38,7	39,4	39,4	40,0	
Weiblich	abs.	1.760	1.945	2.025	2.082	2.082	2.168	6,68	
	%	63,2	62,4	61,3	60,6	60,6	60,0		
Alter	65-69 Jahre	abs.	941	1096	1183	1.283	1.256	1.297	9,02
		%	33,8	35,2	35,8	37,3	36,5	35,9	
dav. weiblich	abs.	538	621	650	714	693	717	9,19	
	%	57,2	56,7	54,9	55,7	55,2	55,3		
70-74 Jahre	abs.	820	883	892	906	883	933	7,54	
	%	29,4	28,3	27,0	26,4	25,7	25,8		
dav. weiblich	abs.	521	546	540	532	523	541	8,04	
	%	63,5	61,8	60,5	58,7	59,2	58,0		
75-79 Jahre	abs.	523	610	691	747	721	732	5,54	
	%	18,8	19,6	20,9	21,7	21,0	20,3		
dav. weiblich	abs.	344	402	457	486	464	465	6,24	
	%	65,8	65,9	66,1	65,1	64,4	63,5		
80-84 Jahre	abs.	300	315	309	324	338	389	4,37	
	%	10,8	10,1	9,4	9,4	9,8	10,8		
dav. weiblich	abs.	203	214	214	230	234	262	5,04	
	%	67,7	67,9	69,3	71,0	69,2	67,4		
85 Jahre und älter	abs.	201	213	229	236	239	260	3,36	
	%	7,2	6,8	6,9	6,9	7,0	7,2		
dav. weiblich	abs.	154	162	164	169	168	183	3,48	
	%	76,6	76,1	71,6	71,6	70,3	70,4		
Staatsangehörigkeit	Deutsch	abs.	1.902	2.124	2.268	2.398	2.314	2.412	4,76
	%	68,3	68,1	68,6	69,8	67,3	66,8		

Quote Von Hundert Einwohnerinnen und Einwohnern in Wiesbaden in der Bevölkerungsgruppe am 31.12.2017.

Tabelle 2a II
Bedarfs- und Einkommenstatbestände
der Leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre

		Dez 12	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	Dez 17
Personen 65 Jahre u.ä. (Kap. 4)	abs.	2.785	3.117	3.304	3.437	3.437	3.611
Gewährte Mehrbedarfzuschläge wg.							
Alter ab 65 J. und Merkzeichen "G"	abs.	767	834	889	903	845	882
	%	27,5	26,8	26,9	26,3	24,6	24,4
sonstigem (3)	abs.	40	46	57	56	62	62
	%	1,4	1,5	1,7	1,6	1,8	1,7
Vorliegende Einkommenstatbestände							
Rente wg. Erwerbsminderung	abs.	3	15	15	21	21	32
	%	0,1	0,5	0,5	0,6	0,6	0,9
Altersruhegeld	abs.	1.999	2.280	2.446	2.612	2.509	2.615
	%	71,8	73,1	74,0	76,0	73,0	72,4
Hinterbliebenenrente	abs.	319	363	362	381	334	348
	%	11,5	11,6	11,0	11,1	9,7	9,6
Kein anrechenbares Eink.	abs.	599	634	658	706	706	761
	%	21,5	20,3	19,9	20,5	20,5	21,1
Durchschnittl. Höhe der Beträge							
Bruttobedarf (Kap. 4)	€	417	427	439	450	460	466
+ anerkannte Bruttokaltmiete	€	353	425	427	422	435	425
+ Heizkosten	€	60					
- anrechenbares Einkommen	€	329	337	355	361	350	348
= Nettoanspruch (Kap. 4)	€	502	516	511	512	545	543

- (3) Sonstige Mehrbedarfzuschläge werden gewährt an: werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, allein Erziehende, behinderte Menschen über 15 Jahre, die Eingliederungshilfe beziehen, sowie an Personen, die auf Krankenkost angewiesen sind.

Erläuterungen zum Tabellenteil Geschäftsbericht SGB XII

Fallabgrenzung/-definition

Berücksichtigt werden alle Bedarfsgemeinschaften und Personen, bei denen zum Stichtag ein Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 3 oder Kapitel 4 SGB XII im Verfahren Open Prosoz vermerkt und ein Auszahlungsbetrag hinterlegt ist. Als Stichtag dient jeweils der letzte Kalendertag des angegebenen Monats.

Nicht berücksichtigt sind:

- alle Fälle innerhalb von Einrichtungen,
- alle reinen Bearbeitungsfälle (z.B. im Rahmen einer Kostenerstattung) bei denen kein Auszahlungsbetrag für den Monat hinterlegt ist,
- alle Fälle mit abgelaufenem Ende-Datum bzw. erst zukünftigem Beginn-Datum.

Vorliegende Einkommenstatbestände

Da bei einer Person Einkünfte aus mehreren Quellen vermerkt sein können (z.B. Rente wegen Erwerbsminderung, Einkünfte aus Vermietung und Kindergeld), addieren sich die Anteilswerte über alle Einkommensarten hinweg auf über 100 %.

Durchschnittliche Höhe der erfassten Bedarfs- und Einkommenstatbestände

Der Nettoanspruch einer Person errechnet sich aus

- dem ermittelten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts (Regelsatz + event. Zuschläge wegen Mehrbedarfs + event. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge)
- einschließlich der (angemessenen) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- abzüglich der anrechenbaren Einkünfte.

Aufgrund von Einbehaltungen oder Kürzungen stimmt der tatsächliche Auszahlungsbetrag nicht immer mit dem errechneten Wert überein.

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Armutsforschung

2017 Erklärung zum Armutsbegriff. In: Soziale Sicherheit. Heft 4: S. 151-155.

Barth, Cordula

2012 Arme Menschen sterben kränker und früher. Möglichkeiten der politischen Steuerung gegen Armut und Krankheit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 5, S. 182-184.

Becker, Irene

2012 Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter. In: Zeitschrift für Sozialreform. Heft 2: S. 123-148.

Beck-Gernsheim, Elisabeth

1986 Von der Liebe zur Beziehung? In: Beger, J. (Hg.): Die Moderne - Kontinuität und Zäsuren. Sonderband 4 der Sozialen Welt, S. 209-233.

Brettschneider, Antonio und Ute Klammer

2016 Lebenswege in die Altersarmut. Berlin: Duncker & Humblot.

Brussig, Martin

2012 Weiter steigendes Renteneintrittsalter, mehr Renteneintritte aus stabiler Beschäftigung, aber zunehmend geringere Altersrenten bei Langzeitarbeitslosen. In: Altersübergangs-Report Nr. 02.

Frommert, Diana et al.

2013 Auswirkungen von Kindererziehung auf Erwerbsbiografien und Alterseinkommen von Frauen. In: WSI Mitteilungen aktuell, Heft 05, S. 338-349.

Goebel, Jan und Markus M. Grabka

2011 Zur Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. In: DIW Wochenbericht Nr. 25, S. 3-16.

Hessisches Statistisches Landesamt

2018 Die Sozialhilfe in Hessen im Jahr 2017 sowie Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik 2017. Teil II: Empfänger. Statistische Berichte. Wiesbaden.

Jasilionis, Domantas

2013 Arme sterben früher. Die Unterschiede zwischen den sozialen Schichten wachsen. In: Demografische Forschung, Jg. 10, Heft Nr. 3, S. 1-2.

Riedmüller, Barbara und Ulrike Schmalreck

2012 Die Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen im mittleren Lebensalter. Wandel und rentenpolitische Implikationen. Freie Universität Berlin.

Schimany, Peter, Stefan Rühl und Martin Kohls

2012 Ältere Migrantinnen und Migranten. Entwicklungen, Lebenslagen, Perspektiven. Forschungsbericht 18. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Steffen, Johannes

2017 Rente und Grundsicherung. Prozess systemischer Verschmelzung. Info-Grafik. www.portal-sozialpolitik.de

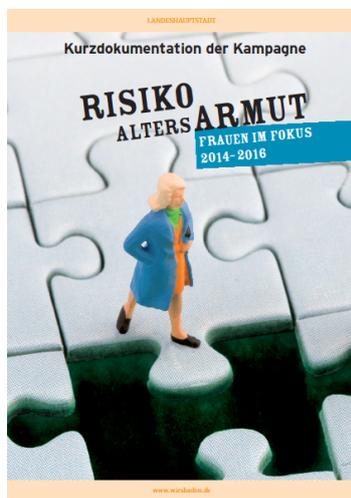
Wohngeld- und Mietenbericht (2014)

Weitere Veröffentlichungen:



**Grundlagenbericht zur Altenhilfeplanung
Hilfe- und Pflegebedarf älterer Menschen in Wiesbaden bis 2030**

http://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Bericht__ltere_2014.pdf



**Kurzdokumentationen der Kampagne
„Risiko Altersarmut - Frauen im Fokus“, 2014-2016**

<http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/frauen/risiko-altersarmut.php>



**Materialien zur Hilfe- und Pflegebedarfsplanung älterer Menschen in Wiesbaden bis 2030
Ausgaben und Leistungen der Hilfe zur Pflege 2016 in Wiesbaden**

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/altenhilfeplanung.php>

